

Brücken

Sonderdruck

Mitteilungen aus dem Stadtarchiv  
von Köln

herausgegeben

von

HUGO STEHKÄMPER

60. Heft

KÖLN,  
DAS REICH UND EUROPA

Abhandlungen über weiträumige  
Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft  
im Mittelalter

2149409

KÖLN 1971

VERLAG VON PAUL NEUBNER



DAS RECHTFERTIGUNGSSCHREIBEN  
DER STADT KÖLN  
WEGEN AUSWEISUNG DER JUDEN  
IM JAHRE 1424

Zur Motivierung spätmittelalterlicher Judenvertreibungen  
in West- und Mitteleuropa

von

ANNA-DOROTHEE V. DEN BRINCKEN

Im August 1423 entschloß sich der Rat der Stadt Köln, die zum 1. Oktober 1424 wiederum fällige Aufenthaltsgenehmigung für die in Köln ansässigen Juden, die jeweils auf 10 Jahre befristet zu sein pflegte und zuletzt am 1. Oktober 1414<sup>1</sup> erteilt worden war, nicht mehr zu erneuern. In den üblicherweise knappen Ratsprotokollen jener Zeit — die zudem grundsätzlich nur den Beschluß selbst enthalten — hat sich diese schwerwiegende Entscheidung lediglich in der lapidaren Mitteilung zum 16. August<sup>2</sup> niedergeschlagen, daß man einen neunköpfigen Ausschuß für die Abwicklung der Ausweisung einsetzte, dem einer der Bürgermeister, ein ehemaliger Bürgermeister, vier Ratsmitglieder, zwei gewesene Ratsherren sowie der Pastor von Klein St. Martin angehörten. Über die Motive, die zu diesem Ratsentscheid führten, erfährt man so gut wie nichts: laut Mitteilung des Rates an seine Freunde vom 24. August 1423 erfolge die Kündigung des Schutzes *durch grosser treflicher Sachen wille, die uns darzo beweigent*<sup>3</sup>; falls den Adressaten aus dieser Ausweisung Nachteil oder Schaden entstünde, gelobe die Stadt Schadloshaltung.

---

<sup>1</sup> HASTK (*Historisches Archiv der Stadt Köln*), HUA (*Haupturkundenarchiv*) 8346; vgl. Mitt. a. d. Stadtarchiv von Köln 16 (1889) S. 56, über den Aussteller, Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden, der zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war; HUA 8862 von 1417 Sept. 25 enthält die Transsumierung der Urkunde durch die Stadt, ebda. 16 S. 79.

<sup>2</sup> HASTK, Ratsmemorial 1 fol. 90.

<sup>3</sup> Ebda. fol. 90—90 v.

Vierzehn Monate später war Köln judenfrei und blieb es bis zum Jahre 1798<sup>4</sup>.

Welcher Art war die „große treffliche Sache“, die Köln zum Ausschluß seiner Juden bewog? Die Entscheidung war das Ergebnis von zweifellos langen Auseinandersetzungen gewesen, die ihre Gründe u. a. im Gegensatz mit dem Erzbischof, in der Zusammensetzung des Rates, in der wirtschaftlichen Entwicklung gehabt haben mag. Eine Reihe anderer Aspekte aber nennt hierzu ein sieben Jahre jüngeres Rechtfertigungsschreiben, mit dem die Stadt ihren Schritt vor König Sigmund als dem obersten Schutzherren der Juden zu motivieren sucht und das in Abschrift in den Briefbüchern<sup>5</sup> der Stadt Köln überliefert ist<sup>6</sup>. Das Schriftstück, das von seiner Funktion her parteilich sein muß, auch mancherlei Topik aufweist, offenbart dennoch, welcher entscheidender Faktor die religiöse Unruhe im 15. Jahrhundert werden konnte und wie sehr sie auch für die Judenausweisungen der Zeit vor der Reformation Gewicht erlangte. Es gibt heute eine Fülle an Literatur über diese Fragenkomplexe, vor allem aus dem Fachbereich der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hingegen verhältnismäßig wenige zeitgenössische Berichte, die sich mit den Hintergründen der Vorgänge beschäftigen. Diese Tatsache macht das vorliegende Rechtfertigungsschreiben besonders interessant. Hier ist die Akzentgebung eine andere als in der modernen Literatur, und die enge Verknüpfung des mittelalterlichen Wirtschaftslebens mit den von der Kirche ausgegebenen Richtlinien einerseits und innerkirchlichen Bewegungen andererseits wird gerade am spätmittelalterlichen Judenproblem deutlich.

#### 1. Die Beendigung des Judenschutzes im 14. und 15. Jahrhundert

Mit seinem Votum für den Abzug der Juden fällt der Rat der Stadt Köln 1423/24 keine in jener Zeit außergewöhnliche Entscheidung; vielmehr reihte sich die Stadt damit in die große Zahl von Ländern, Fürstentümern und Städten ein, denen die Juden und die ihnen daraus erwachsende Schutzpflicht längst zu einer Last geworden waren, ohne daß diese durch die wirtschaftlichen Vorteile, die aus den Juden zu ziehen waren, aufgehoben

<sup>4</sup> Vgl. Zvi Asaria, Die Juden in Köln von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart (Köln 1959) S. 65.

<sup>5</sup> HAsTK, Briefbuch 12 fol. 77—78; vgl. Mitt. 15 (1888) S. 62.

<sup>6</sup> In modernisierter Fassung gedruckt bei Carl Brisch, Geschichte der Juden in Köln und Umgebung aus ältester Zeit bis auf die Gegenwart Bd. 2 (Köln 1882) S. 47 ff.; Auszüge bei Leonard Ennen, Geschichte der Stadt Coeln Bd. 3 (Köln 1869) S. 330 f.; zuletzt behandelt und wegen angeblicher Absurdität kritisiert von Asaria (wie Anm. 4) S. 59.

wurde. Hier soll übrigens primär der Raum der Aschkenasim, der mitteleuropäischen Juden — denen auch die nordwesteuropäischen im Mittelalter zugehörten —, betrachtet werden, während die Sephardim auf der Iberischen Halbinsel und in Südwestfrankreich einer Sonderentwicklung unterlagen, die von andersartigen Voraussetzungen durch die moslemische Oberherrschaft über jene Gebiete bestimmt war. Für die Ereignisse in Köln mag man nun freilich immerhin geltend machen, daß es sich um die wohl älteste Judengemeinde Deutschlands, ja, zumindest um die am frühesten quellenmäßig sicher belegte derartige Niederlassung West- und Mitteleuropas nördlich der Alpen überhaupt handelte, daß eine damit vielleicht über dreizehnhundertjährige Judengemeinde zur Auswanderung getrieben wurde, von der vorübergehenden Ausweisung 1349—72 einmal abgesehen. So war es auch selbstverständlich, daß sich der König für die Juden Kölns besonders nachdrücklich einsetzte<sup>7</sup>.

#### a) *Judenaustreibungen in Mitteleuropa*

Wurden die Juden das ganze frühe Mittelalter hindurch ziemlich weitgehend von der Christenheit Europas geduldet und in ihren gewerblichen Tätigkeiten, ausgenommen im Westgotenreich, nur wenig eingeschränkt — hier sei von Eiferern wie den Lyoner Erzbischöfen Agobard und Amolo im 9. Jahrhundert einmal ebenso abgesehen wie von der singulären vorübergehenden Judenausweisung durch König Robert II. von Frankreich wegen angeblicher Verbindung der Juden mit dem Fatimiden-Kalifen al-Hakim 1010 —, so verschlechterte sich ihre Lage seit Beginn der Kreuzzüge augenfällig, zumal sich insbesondere anlässlich des Ersten Kreuzzuges der ihnen obrigkeitlich zugesicherte Schutz als unzureichend erwies.

Im 12. Jahrhundert erstarkte ihre Position wieder, da sie unter die *personae minus potentes* des Reichslandfriedens von 1103 gerechnet wurden. Im 13. Jahrhundert fanden sie trotz Schwindens der Zentralgewalt im Reiche in den Landesherrn und Städten gegen Zahlung erheblicher Abgaben einen wirkungsvollen Schutz, nachdem der kaiserliche Oberherr seine Kammerknechte vielfach als Regal vergeben oder verpfändet hatte.

Anders verlief die Entwicklung in England und Frankreich: in beiden Ländern festigte sich die Stellung des Königtums gegen Ende des Mittelalters. In England war der König alleiniger Herr der Juden; in Frankreich verstanden es die Herrscher, den anfangs konkurrierenden Adel auszuschalten,

---

<sup>7</sup> Vgl. Arnd Müller, *Geschichte der Juden in Nürnberg 1146—1945. Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg* Bd. 12 (Nürnberg 1968) S. 37.

so daß die Juden in beiden Staaten ausschließlich dem König zukamen. Das war für die Juden keineswegs ein Gewinn: der englische König hat seine „Milchkuh“<sup>8</sup> so ausdauernd gemolken, daß sie zu Ende des 13. Jahrhunderts völlig entkräftet zusammenbrach und ihre Verstoßung 1290 nur eine Befreiung für das Land war; England blieb dann bis in die Tage Cromwells der Juden ledig. In Frankreich verfügte der König nach vorübergehenden Vertreibungen 1182—1198 und 1306—1315 die endgültige Ausweisung 1394; sie hatte gleichfalls wesentlich wirtschaftliche Ursachen und blieb sogar bis in die Zeit der Französischen Revolution in Geltung<sup>9</sup>. Die Flüchtlinge aus beiden Ländern wandten sich zumeist nach Norditalien, Südfrankreich und Osteuropa.

Die Juden im Reich waren unterdessen zunächst nur lokalen Pogromen ausgesetzt. Die Frankfurter Verfolgung von 1241 wird mit dem Mongoleneinbruch<sup>10</sup> sowie mit messianischen Erwartungen innerhalb des Judentums anlässlich Erreichung des 5000. Weltjahres jüdischer Zeitrechnung in Verbindung gebracht. Der Rintfleisch-Aufstand in Franken 1298 nahm einen Hostienfrevell zum Vorwand, die „Könige Armleder“ gaben 1336—1338 im Elsaß eine besondere Berufung zum Judenmord vor.

Eine über das ganze Reich hereinbrechende Katastrophe gab es erst im Pestjahr 1348/49, einer Zeit fast bis zur Hysterie gesteigerter Unruhe, die durch die Züge der Geißelbruderschaften und den Schwarzen Tod gekennzeichnet war. Robert Hoeniger<sup>11</sup> hat indes nachgewiesen, daß der Judenmord nicht, wie das die Chronisten des 15. Jahrhunderts wollen, eine Folge der Pest und der Geißlerpropaganda war, sondern diesen in der Regel vorausging, wie das der Chronist Fritsche Closener aus Straßburg um 1362 richtig beobachtet hat<sup>12</sup>. Die Reihenfolge war gewöhnlich — wenn auch bei gegenseitiger Verzahnung — Judenmord, Geißelfahrt, Pest.

Nahezu alle Städte entledigten sich 1349 ihrer Juden; eine der ganz wenigen Ausnahmen bildete Regensburg, das seine Juden zu schützen verstand<sup>13</sup>.

---

<sup>8</sup> Vgl. besonders Cecil Roth, *A History of the Jews in England* (Oxford 3. Aufl. 1964) S. 38 ff.

<sup>9</sup> Vgl. generell Léon Berman, *Histoire des Juifs de France des origines à nos jours* (Paris 1937, mit Vorbehalt zu benutzen, zumal Belege fehlen!), und Robert Anachel, *Les Juifs de France* (Paris 1946).

<sup>10</sup> Vgl. Harry Breßlau, *Juden und Mongolen 1241*, in: L. Geiger, *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland* 1 (1887) S. 99—102.

<sup>11</sup> *Der Schwarze Tod in Deutschland* (Berlin 1882).

<sup>12</sup> Ed. C. Hegel, *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert* Bd. 8 (Leipzig 1870) S. 104 ff. und S. 120 f.

<sup>13</sup> Raphael Straus, *Regensburg and Augsburg, Jewish Communities Series* (Philadelphia 1939) S. 18.

Die Mehrzahl der Gemeinden betonte auch, daß die Ausweisung für immer gelten sollte, sofern die Juden nicht überhaupt umgekommen waren, und beerbten die Toten und Verbannten. Aber in nahezu allen Fällen zeigte es sich, daß man auf die Dauer die Juden nicht entbehren konnte<sup>14</sup>; so ließen sie manche Städte bereits nach Wochen wieder zu, Köln immerhin erst nach 23 Jahren<sup>15</sup>. Allenthalben war die Zahl der Juden jetzt dezimiert, ihre Aufenthaltsgenehmigungen wurden immer befristet, ihre Belastungen nahmen zu; ihre Rechte hingegen — teilweise bisher den Bürgerrechten ähnlich<sup>16</sup> — schwanden dahin. Vollends die Schuldentilgungen, die König Wenzel 1385 für die schwäbischen Städte und 1390 für weite Teile des Reiches vornahm<sup>17</sup>, ruinierten die Juden auch in Deutschland weitgehend;

---

<sup>14</sup> Vgl. Ellen Littmann, Studien zur Wiederaufnahme der Juden durch die deutschen Städte nach dem schwarzen Tode. Ein Beitrag zur Geschichte der Judenpolitik der deutschen Städte im späten Mittelalter. (Diss. Köln; Breslau 1928) S. 16 ff., bes. S. 19.

<sup>15</sup> Vgl. HUA 2771 a von 1372 Okt. 3 Urkunde des Erzbischofs, HUA 2784 a/b von 1372 Dez. 29 Urkunde der Stadt, Mitt. 23 (1892) S. 235 bzw. Mitt. 7 (1885) S. 66; ersteres Stück ist gedruckt bei Kurt Bauer, Judenrecht in Köln bis zum Jahre 1424. Veröffentlgn. des Köln. Geschichtsvereins Bd. 26 (Köln 1964) S. 93 ff., letzteres bei Leonard Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln Bd. 5 (Köln 1875) S. 1 ff.

<sup>16</sup> Insbesondere in Worms — vgl. Wormser Stadtrecht, Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein, Katalog B 122 mit Literaturangaben, bes. Guido Kisch, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters (Stuttgart 1955) S. 98 ff. — haben die Juden Bürgerrecht besessen. Vgl. auch zur Problematik allgemein Herbert Fischer, Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des dreizehnten Jahrhunderts. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 140 (Breslau 1931) S. 150 ff.; James Parkes, The Jew in the Medieval Community. A Study of his Political and Economic Situation (London 1938) S. 199 ff., mit Nachweis einer Verschlechterung seit Mitte des 13. Jahrhunderts, dargestellt u. a. am Beispiel Kölns; Lea Daseberg, Untersuchungen über die Entwertung des Judenstatus im 11. Jahrhundert. (Diss. Amsterdam) Etudes Juives Bd. 11 (Paris 1965) S. 105 f.; betr. Frankfurt vgl. Isidor Kracaue, Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150—1824) Bd. 1 (Frankfurt 1925) S. 15, und die Edition der Bürgerbücher bei Isidor Kracaue, Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. 1150—1400 Bd. 2 (Frankfurt 1914) S. 311 ff. (ab 1312); betr. Ulm vgl. Hermann Dicker, Die Geschichte der Juden in Ulm, ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (Diss. Zürich. Rottweil 1937) S. 49 f.; zu Köln vgl. Bauer (wie Anm. 15) S. 59 ff.; zu Nürnberg vgl. Müller (wie Anm. 7) S. 26; zur Situation nach 1349 vgl. Littmann (wie Anm. 14) S. 28.

<sup>17</sup> Vgl. dazu Arthur Süßmann, Die Schuldentilgungen unter König Wenzel. Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums Bd. 2 (Berlin 1907).

Wiedergutmachungsversuchen<sup>18</sup> war nur noch ein geringer Erfolg beschieden. So setzten die endgültigen Austreibungen aus Territorien und Städten schon zu Ende des 14. Jahrhunderts ein. In Straßburg z. B. wurde die 1368 auf 20 Jahre ausgesprochene Wiederzulassung 1388 bereits nicht mehr verlängert<sup>19</sup>, was um so weniger erstaunlich ist, als in dieser Stadt schon seit 1349 die in der Regel judenfeindlichen Zünfte den Ton im Stadtrecht angaben.

Freiburg folgte diesem Beispiel 1401 nach einem angeblichen Ritualmord, 1424 fand dort die zweite, endgültige Ausweisung statt<sup>20</sup>. Speyer entledigte sich seiner Juden zunächst 1405 und dann erneut 1435<sup>21</sup>. Größeren Eindruck machte in Köln die 1418 durch Erzbischof Otto von Ziegenhain im Erzbistum Trier angeordnete Ausweisung<sup>22</sup>. 1420 tat es ihm Erzbischof Konrad von Daun zu Mainz gleich<sup>23</sup>. 1424 wurde Köln judenfrei, nachdem sich die Stadt die vorangegangenen 10 Jahre mit Erzbischof Dietrich von Moers um die Rechte an den Juden gestritten hatte. Bern z. B. entließ die Juden 1427<sup>24</sup>, Ravensburg 1429 nach einem angeblichen Mord an einem Christen<sup>25</sup>, Konstanz 1432 weitgehend<sup>26</sup>, Zürich 1435/36<sup>27</sup>, Heilbronn 1437 erstmals, 1467 endgültig<sup>28</sup>, Augsburg 1438<sup>29</sup>, Mainz 1438 nochmals auf Veran-

---

<sup>18</sup> Vgl. HUA 4353 von 1391 Apr. 22, Mitt. 9 (1886) S. 64; Monumenta Judaica, Katalog (wie Anm. 16) B 97.

<sup>19</sup> Jakob Twinger von Königshofen, Chronik c. 5, ed. C. Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert Bd. 9 (Leipzig 1871) S. 764.

<sup>20</sup> Vgl. Müller (wie Anm. 7) S. 37; auch Berent Schweineköper und Franz Laubenberger, Geschichte und Schicksal der Freiburger Juden. Aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der israelitischen Gemeinde in Freiburg. Freiburger Stadtheft Bd. 6 (Freiburg 1963) S. 3.

<sup>21</sup> Müller ebda.

<sup>22</sup> Ebda.

<sup>23</sup> Ebda.

<sup>24</sup> Wilhelm Maurer, in: Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden. Darstellung mit Quellen, hrsg. von Karl Heinrich Rengstorff und Siegfried von Kortzfleisch Bd. 1 (Stuttgart 1968) S. 368.

<sup>25</sup> Renate Overdick, Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Juden in Südwestdeutschland im 15. und 16. Jahrhundert, dargestellt an den Reichsstädten Konstanz und Eßlingen und an der Markgrafschaft Baden. Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Bd. 15 (Konstanz 1965) S. 53 Anm. 134.

<sup>26</sup> Ebda. S. 57 ff.

<sup>27</sup> Maurer (wie Anm. 24) S. 368.

<sup>28</sup> Hans Franke, Geschichte und Schicksal der Juden in Heilbronn. Vom Mittelalter bis zur Zeit der nationalsozialistischen Verfolgungen (1050—1945). Veröffentlgn. des Archivs der Stadt Heilbronn Bd. 11 (Heilbronn 1963) S. 33 f.

<sup>29</sup> Richard Grünfeld, Ein Gang durch die Geschichte der Juden in Augsburg. Festschrift zur Einweihung der neuen Synagoge (Augsburg 1917) S. 34 f.; Straus (wie Anm. 13) S. 191 f.

lassung der Stadt<sup>30</sup>, Siegburg 1440—48<sup>31</sup>, München 1442<sup>32</sup>, Bayern 1450<sup>33</sup>, das Stift Würzburg 1453 und 1498<sup>34</sup>, Erfurt 1458<sup>35</sup>, Jülich-Berg 1461<sup>36</sup>, Neuß 1462<sup>37</sup>, Mainz 1462 erneut in Verfolg der Fehde zwischen den Erzbischöfen Diether von Isenburg und Adolf II. von Nassau<sup>38</sup>, 1470/71 dann endgültig<sup>39</sup>, Marseille 1481, als es mit der Provence an Frankreich kam<sup>40</sup>, Genf 1490<sup>41</sup>; Ulm<sup>42</sup>, Aschaffenburg<sup>43</sup> und Nürnberg<sup>44</sup> folgten 1499, Regensburg<sup>45</sup> endlich und Rothenburg o. T. 1519/20<sup>46</sup>. Inzwischen waren die Juden 1492 aus Spanien, 1493 aus Sizilien, 1496 aus Portugal und 1498 aus Navarra entlassen worden, d. h. das sephardische Judentum ergoß sich nach Norditalien, in die Türkei, auf den Balkan und nach Nordafrika. 1496/98 fanden Ausweisungen aus Steiermark, Kärnten, Krain und Salzburg<sup>47</sup> sowie seit 1510 aus Neapel<sup>48</sup> statt.

Damit waren im Laufe des 15. Jahrhunderts die Juden — mit Ausnahme von Nord- und Mittelitalien — aus allen bedeutenden Ländern und wichtigen Städten West- und Mitteleuropas vertrieben oder zumindest in völlig subalterne Positionen gedrängt. Die Gründe lagen vor allem in der unsicheren Stellung der Juden, die sie ihren Schutzherren wertlos erscheinen ließen.

<sup>30</sup> Josef S. Menczel, Beiträge zur Geschichte der Juden von Mainz im XV. Jahrhundert (Diss. Berlin 1933) S. 42 ff.

<sup>31</sup> Asaria (wie Anm. 4) S. 59.

<sup>32</sup> Straus (wie Anm. 13) S. 21.

<sup>33</sup> Maurer (wie Anm. 24) S. 368.

<sup>34</sup> Salo Wittmayer Baron, A Social and Religious History of the Jews Bd. 11 (New York und London 2. Aufl. 1967) S. 275, nach Johannes Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters Bd. 1 (Freiburg 19./20. Aufl. nach L. Pastor 1913) S. 483 f.

<sup>35</sup> Müller (wie Anm. 7) S. 37.

<sup>36</sup> Asaria (wie Anm. 4) S. 59.

<sup>37</sup> Ebda.

<sup>38</sup> Menczel (wie Anm. 30) S. 52 ff.

<sup>39</sup> Ebda. S. 55 ff.

<sup>40</sup> Ad. Crémieux, Les Juifs de Marseille au Moyen Age, Revue des Etudes Juives 46 (1903) S. 2.

<sup>41</sup> Maurer (wie Anm. 24) S. 368.

<sup>42</sup> Dicker (wie Anm. 16) S. 68.

<sup>43</sup> Eugen Nübling, Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte (Ulm 1896) S. 505.

<sup>44</sup> Müller (wie Anm. 7) S. 81 ff.

<sup>45</sup> Straus (wie Anm. 13) S. 158 ff.

<sup>46</sup> Harry Breßlau, Zur Geschichte der Juden in Rothenburg o. T., in: L. Geiger, Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 3 (1889) S. 336 und 4 (1890) S. 7.

<sup>47</sup> Baron (wie Anm. 34) S. 275 bzw. Janssen S. 484.

<sup>48</sup> Attilio Milano, Storia degli Ebrei in Italia (Turin 1963) S. 229 ff.

b) Die Rolle der Juden in Köln<sup>49</sup>

Daß in Köln die Juden schon in der Spätantike Bedeutung erlangten, zeigt ein Schreiben Kaiser Konstantins des Großen von 321, in dem die Befreiung der Juden vom Dekurionat, d. h. von der Verpflichtung zu städtischen Ehrenämtern, widerrufen wird<sup>50</sup>. Sie sind dann jedoch erst wieder im 11. Jahrhundert sicher in der Stadt nachweisbar. So soll die Synagoge nach Aussage chronikalischer Quellen des 15. Jahrhunderts 1012 errichtet worden sein<sup>51</sup>. Die Juden standen in enger Beziehung zu den Erzbischöfen, insbesondere zu Erzbischof Anno II.<sup>52</sup>. Dennoch hat Erzbischof Hermann III. als ihr Schutzherr sie 1096 trotz Evakuierung aus Köln nicht wirksam vor dem Judenpogrom des Ersten Kreuzzuges bewahren können; das gelang beim Zweiten Kreuzzug 1146 immerhin besser.

Wohl schon 1106 übernahmen die Juden mit der Verteidigung der *porta Judaeorum* beim Würfeltor städtische Verteidigungspflichten<sup>53</sup>. Seit 1135 ist der Grundstücksverkehr im Judenviertel durch Schreinskarten belegt<sup>54</sup>. Mit dem Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre<sup>55</sup> besitzt Köln für die Zeit

---

<sup>49</sup> Literatur u. a. Ernst Weyden, Geschichte der Juden in Köln am Rhein von den Römerzeiten bis auf die Gegenwart, nebst Noten und Urkunden (Köln 1867); Brisch (wie Anm. 6) Bd. 1—2 (Köln 1879—82); Ennen (wie Anm. 6) Bd. 1—3 (Köln 1863—69) passim; Richard Koberner, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln. Zur Entstehung und ältesten Geschichte des deutschen Städtewesens (Bonn 1922); Adolf Kober, Cologne. Jewish Communities Series (Philadelphia 1940); Asaria (wie Anm. 4); Bauer (wie Anm. 15) u. a.

<sup>50</sup> Asaria (wie Anm. 4) S. 35 f.

<sup>51</sup> Vgl. Julius Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273 (Berlin 1902) Nr. 146 S. 62 f. nach den Kölner Jahrbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts zum Jahre 1426, ed. H. Cardauns, Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert Bd. 13 (1876) S. 156, bzw. Koelhoff'sche Chronik von 1499, ebda. Bd. 14 (1877) S. 762.

<sup>52</sup> Vgl. Asaria (wie Anm. 4) S. 37.

<sup>53</sup> Vgl. hierzu Adolf Kober, Studien zur mittelalterlichen Geschichte der Juden in Köln am Rhein, insbesondere ihres Grundbesitzes (Diss. Breslau 1903) S. 16 f.; Hermann Keussen, Die Entwicklung der älteren Kölner Verfassung und ihre topographische Grundlage, in: Westdeutsche Zeitschrift 28 (1909) S. 498 f. Anm. 167; ders., Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, Allg. Teil (Bonn 2. Aufl. 1918) S. \*32.

<sup>54</sup> Vgl. Robert Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln. Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde Bd. 1—2, 2 (Bonn 1884—94). Vgl. dazu Aronius (wie Anm. 51) Nr. 230 ff. S. 106 ff.

<sup>55</sup> HASTK, Schreinsbuch 107, edd. Robert Hoeniger und Moritz Stern, Das Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre zu Köln. Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland 1 (Berlin 1888); dazu Adolf Kober, Grundbuch des

1230—1347 eine ganz außergewöhnlich wertvolle Quelle, eine Art Grundbuch des Judenviertels.

Den Schutz der Kölner Juden hatte der Erzbischof als Regal inne<sup>56</sup>. Seit Mitte des 13. Jahrhunderts aber erhebt auch die Stadt Schutzgebühren von den Juden<sup>57</sup>. 1252 stehen die Juden im Schied zwischen Erzbischof Konrad von Hochstaden und der Stadt Köln auf der Seite der Stadt<sup>58</sup>, im gleichen Jahr empfangen sie den ältesten erhaltenen Schutzbrief des Erzbischofs<sup>59</sup>. Im „Großen Schied“ von 1258 werden sie ausdrücklich dem Erzbischof zugesprochen<sup>60</sup>. 1266 gewährt ihnen Erzbischof Engelbert II. von Falkenburg ihre alten Freiheiten<sup>61</sup>, insbesondere Zugang zu ihrem Friedhof ohne Zoll und Belästigung sowie Sicherheiten gegen Konkurrenz im Geldhandel. Neben den erzbischöflichen lassen sich seit 1321 städtische Privilegien belegen, sie existierten aber schon früher<sup>62</sup>. In dieser Zeit erscheinen die Juden gewöhnlich als *tamquam concives*<sup>63</sup>.

1349 erschlug Köln seine Juden und einigte sich im Folgejahr mit dem Erzbischof über die Beute, indem sich beide in die Hinterlassenschaft teilten<sup>64</sup>. 1372 nahm die Stadt die Juden wieder auf, vor allem auf Veranlassung des städtischen Patriziats, das soeben erfolgreich aus der Weberschlacht hervorgegangen war<sup>65</sup>. Eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung erhielten sie 1384<sup>66</sup>. 1393 wurde bereits — wohl nach dem Vorbild Straßburgs — erzwungen, den Schutzbrief, der 1394 auslief, nicht mehr zu erneuern. Hier spielte eine Rolle, daß nun in Köln die Zünfte zur Herrschaft drängten. Doch erreichten die Juden eine Verlängerung ihres Wohnrechts<sup>67</sup>. Auch das neue Stadregiment, das sich 1396 etablierte, konnte ihrer zunächst nicht

---

Kölner Judenviertels 1135—1425. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Statistik der Stadt Köln. Publ. der Ges. f. Rhein. Geschichtskunde Bd. 34 (Bonn 1920).

<sup>56</sup> Vgl. K o e b n e r (wie Anm. 49) S. 117 f.

<sup>57</sup> Ebda. S. 444 f.

<sup>58</sup> HUA 182, vgl. Mitt. 3 (1883) S. 34; gedruckt bei E n n e n - E c k e r t z , Quellen (wie Anm. 15) Bd. 2 (1863) Nr. 304 S. 311.

<sup>59</sup> HUA 184, vgl. Mitt. 3 S. 34; gedruckt wie zuvor Nr. 308 S. 321 f.

<sup>60</sup> HUA 234, vgl. Mitt. 3 S. 41 f.; gedruckt wie zuvor Nr. 384 § 52 S. 386 bzw. 396.

<sup>61</sup> Steintafeln im Dom; gedruckt wie zuvor Nr. 495 S. 543.

<sup>62</sup> Dazu zuletzt B a u e r (wie Anm. 15) S. 46 ff.

<sup>63</sup> Belege ebda. S. 61.

<sup>64</sup> HUA 1973 von 1350 Sept. 23, vgl. Mitt. 6 (1884) S. 72; gedruckt bei Theod. Jos. L a c o m b l e t , Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Bd. 3 (1853) Nr. 489 S. 391 ff.

<sup>65</sup> HUA 2784 a/b, vgl. oben Anm. 15; dazu E n n e n (wie Anm. 6) S. 312.

<sup>66</sup> HUA 3622 a von 1384 Juli 28 und 3628 a von 1384 Okt. 2, vgl. Mitt. 23 (1892) S. 244; gedruckt bei B a u e r (wie Anm. 15) S. 96 ff.

<sup>67</sup> Vgl. E n n e n (wie Anm. 6) S. 316.

entraten: sowohl im Oktober 1404 als auch 1414 wurden die Privilegien erneuert<sup>68</sup>. Aber im Sommer 1404 war eine Judenordnung<sup>69</sup> proklamiert worden, in der ihnen Luxus jeder Art, insbesondere aber in ihrer äußeren Aufmachung, untersagt wurde; ferner wurde ihnen auffälliges Benehmen verboten, vor allem an christlichen Feiertagen und in der Karwoche. Zugleich sollten sie als Juden sichtbarlich gekennzeichnet sein.

Das letzte Jahrzehnt der Juden in Köln ist geprägt von den Streitigkeiten zwischen Erzbischof Dietrich von Moers einerseits, der neue Abgaben von den Juden zu erheben und sie vor sein Gericht zu ziehen trachtete<sup>70</sup>, und der Stadt Köln andererseits. 1419 erhielt der Kurfürst eine hohe Abfindung von den Juden.

Seit 1421 war die Stadt Köln in die Böhmenzüge des Reiches verwickelt<sup>71</sup> und 1423, als der Rat beschloß, die Juden ziehen zu lassen, erneut zu aktiver Teilnahme am Hussitenkrieg aufgefordert worden<sup>72</sup>, so daß sie sich in der Tat in einer bedrängten Lage befand, als sie ihren folgenschweren Entscheid fällte.

c) *Das Rechtfertigungsschreiben an König Sigmund von 1431*

Das Rechtfertigungsschreiben<sup>73</sup> entstand erst reichlich acht Jahre nach dem Ratsbeschluß über die Judenaustreibung, es ist auf den 28. August 1431 datiert. Inzwischen waren die Juden seit fast sieben Jahren fort, und so nahm die Stadt nun zweifellos aus einem gewissen Abstand zu den Ereignissen Stellung, als sie endlich auf die wiederholten Anfragen des Königs einging:

*Dem allerdurchluchtigsten hochgebornsten Fursten und Herren, Hern Sigmund Roemschen Cuninge, zu allen Zyten Meerrer des Richs, zu Ungerren, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. Cuninge, unserm allerliebsten gnadigsten Herren, Uwer Cuninglicher Gnaten oitmodigen und undertanigen Purgermaister und Rat der Stat Coelne.*

*Unsern undertanigen, oitmoedigen und schuldigen Dienst und waz wir Uweren Cuninglichen Gnaten zu Eren und Wirdikeit vermogen zuwor.*

<sup>68</sup> Urkunde von 1404 Okt. 2 in Urkundenkopiar 2 fol. 49v ff., vgl. Mitt. 27 (1896) S. 240; HUA 8351 a von 1414 Okt. 2, vgl. Mitt. 27 S. 258.

<sup>69</sup> HUA 7229 b von 1404 Juli 8, vgl. Mitt. 27 (1896) S. 239; s. auch Monumenta Judaica, Katalog (wie Anm. 16) Nr. B 313; gedruckt bei Brisch (wie Anm. 6) Bd. 2 S. 26 ff.

<sup>70</sup> Vgl. E n n e n (wie Anm. 6) S. 322 ff.

<sup>71</sup> Ebda. S. 278 ff.

<sup>72</sup> HASTK, Köln und das Reich Nr. 371 von 1423 Apr. 22, vgl. Mitt. 24 (1893) S. 144.

<sup>73</sup> Vgl. oben Anm. 5 und 6.

*Allerdurchluchtigster hochgebornster Furste, allerliebster gnadichster Herrel*

*Alz Uwer Cuningliche Hogwirdikeit uns nu eyns und anderwerb hait tun schriben von der Judischeit weigen, Uweren Gnaten zu versteen zu geben, warumb wir sey von uns haben laissen scheiden und nicht weder uffnemen erwollen etc.: Daruff begeren wir Uwer Cuningliche Furstlicheit demoediglich voran zu wissen, daz wir unsere Entworde uff die yrste Schrift nyt getain hain, daz ist nit mit Wravel ader boesen Uffsatze geschehen; sunder zu denselbigen Zyten, do uns der yerste Brief quam, was uns grois treflich Schade zugevoegt van Luden, die eynsdeils unser Fyande waren und auch eynsteils nit, die uns unsere Burgere vor unser Stat und anderswo uff des heiligen Rychs Rynsstraume unwersiens, da sy gelych Kauflute stillenclichen qwamen faren und doch verborgentlich gewapent wairen, abegefangen haint und dieselben unser Fyande uns noch tegelichs me Fyande zu yren Helfferen machent, so daz unsere Burgere und Kauflute swaerlichen und in groissen Anxsten Lybs und Goitz dese Myse zu Franckfort und andere Merckte zu besuechen haben.*

*Uber den gemeynen Freden, den Uwer Cuningliche Maiestait zu Nurenberg vor den Fursten, Herren ind Steten in der Fasten vorleden usßgesprochen hait<sup>74</sup> und uns von unsern Frunden, die zu denselbigen Zyten da wairen, versegelt heymbracht wart, wilchen Freden wir unsern Fyanden und Ubertrederen verkundet haben, die sich doch daran nit enkeren.*

*Auch, gnatiger Herre, wairen wir zu denselben Stunden so hefteclich belast, we wir daz zubreicheten, daz wir Uweren Cuninglichen Gnaten zu Eren und zu Sterkonge des heiligen Christenglouben unsere Frunde eerlichen zu Rosse und zu Voysse uff die ungleubige Ketzler in Behem senden moechten, alz wir getruwen, daz wir getain hain. Daz ubermitz sulghe Unleede die Entworde do zu schriben sich bisher vertzoigen hait, daz bitten wir, alregnadichster Furste, uns in daz beste zu wenden und nicht vor Unwillen uffzunemen.*

*Aber uff die Ursach Uweren Gnaten furder zu verkunden und zu underwysen, warumb wir uns der Juetscheit untleidiget haben: Gewirdige Uwer Cuninglicher Howirdikeit zu versteen, daz zu den Zyten, do die leste Jaire der Juetscheit Untheltniss bynnen unser Stat umbgain soulden, etlige Raede und Frunde des Erwerdigen Fursten, unsers leben Herren, Hern Dieterichs Ertzenbusschofs zu Coelne, von synrewegen zu uns uff unser Stat Raithwys qwamen, gesynnende, na dem wir von Zyden zu Zyten umb beeden wille*

<sup>74</sup> Randbemerkung des 18. Jahrhunderts: *Originale dieses Reichsabscheidts repetitur in Archivo sub Caps. Roet. E. N. 5; heute HUA 10772 von 1431 März 14, vgl. Mitt. Bd. 19 (1890) S. 4.*

eyns Ertzschenbusschofs van Coelne die Juden unthalden hetten, daz wir dan ouch eyn Deill unser Frunde schicken weulden by die syne umb eyne ander nuwe Stedikeit oder Untheltnisse der Juetscheit, do bynnen unser Stat gesessen, furbaß zu erlengen, wan yre Zyt balde umbgain wurde. Daruff wir uns do mit unsern Frunden, die dan zu unserm Rate gehoirtten, bespraichen, und mit den so verre uberqwamen, daz wir etlige von den unsern unser Meynongen underwyst darzu schickten, den Frunden unsers Herren, des Ertzbusschofs von Coelne vurschriben, vorzuleegen, alz sy deeten in der Wyse, das wir nach Usswisonge unsers Eidtz, alz wir unserm Rate geswoiren hetten, boyven all die Ere Goitz vorzuckeren, demselben gerne nachvolgen seulten, so wir schuldigh weren zu tun.

So beduchte uns auch, nachdem wir alle Cristenmynschen weren und die Juetscheit etlige sympel Cristenlute in yrne Ewen bestoynden zu leren und zu underwysen, daz ir juetsche Gloube besser seulde syn dan unser Cristengeloube, daz damit groisse Yrronge under uns Cristerenluden ufferstanden moechte syn.

So als zu denselben Zyten der Ungeloube in Behem ufferstanden was und die Lude, die zu der yerster Reysen dar zehen seulden, die Jueden bynnen unser Stat gerne erslagen hetten, daz uns do sweerlich und soerchelich was zu keren und doch verhoyven. Ind umb des nit me in Sorgen zu steen, meynen wir, daz es weder Gotes Ere were, die Juetscheit icht lenger under uns zu halten und yn furbaßer zu erleuben und Urloff zu gheben, daz zu triben, daz sy vor getain hatten.

Besunder, daz sy yre Gelt uff eynen genanten Pfenninck zu Woicher und Gesuch uyssleenen moechten, des wir na den Geboiten Gotes, Gesetze der heiligen Kirchen und allem beschreiben Reichte nyet erleuben, bestedigen noch versegelen enwoulden nach alz wir do von den Geleerten underwyst wurden enmoichten.

Angesien daz desgelychen etligen unser Herren Kurfursten uff dem Ryne zu denselben Zyten die Jueden uyss yren Landen verwyst hatten.

Zu dem anderen Maile want unse Stat von Coelne eyne von den heiligsten Steiden der Cristenheit genant und an maenchen Enden mit groissem koestelichen Hilgetum der lieben Heilgen, die da rastent und ir Bloit umb des Cristengelouben willen vergossen haben, loebelichen getziert ist, daz die Juetscheit mit yren uncristischen Voessen die heilige Erde daenbynnen billich nit me treiden enseulden.

Sunderlingen darumb, want do eyn Schall und Geruchte ussgebrochen was, daz die Juetscheit die Putze und Bronnen bynnen unser Stat fenynet seulden haben gelych sy auch eynsdeils in den Landen umb uns geleigen getain hatten, die darumb gericht und untlyft wurden.

*Davan wir uns do groeslichen besorgeden, eyn Gelouffe von unser Gemeyn-  
den zu untsteen, so alz sere kurtzlich dabevor und auch darna die Lude  
bynnen unser Stat doch gerindelich sturben.*

*Und durch der und andere me Reeden und Sachen wille gaben wir do unsers  
Herren von Coelne Raeden und Frunden mit zu entwerden, daz wir woll  
getruwende weren, alz wir auch zu Uweren Cuninglichen Gnaten getru-  
wende syn, daz Uwer ytlich die Ere Gotes ye so gerne haben und vorkeren  
seulte alz wir, und mit sulchen und dergelychen me Reeden, so wir vor und  
na vaste veel Veeden, Kroidtz und Verdrieß von der Juetscheit weigen  
geleden hatten. Alz Uweren Gnaten auch noch woll indenkich und kundich  
syn mach, wurden wir des Pundes von der Juetscheit mit dem egenanten  
unserm Herren, dem Ertzenbusschoffe, der uns zu versteen gab, daz er die  
Juetscheit bynnen unser Stat van dem heiligen Ryche zu Leben hette, in  
Fruentlicheit oevermiz den hogeboiren Fursten, Hern Adolph Hertzougen  
zu Guylge und zu dem Berge ind Greven von Ravensberg etc., unsen lieven  
Herren, geslicht ind gescheden.*

*Want nu, lieber gnatiger Herre, wir und unse Stat van Paesen, Roemschen  
Keyseren und Coeningen also geveryhet und privilegiert syn, daz wir bynnen  
unser Stat setzen und untsetzen moigen, wes uns vur unsere Stat nutzlich  
syn dunckt, daz uns Uwer Cuningliche Gnaten auch besteidiget und con-  
firmiert haint, und wir und alle unsere gantze Gemeynde woll zufriede syn,  
daz wir des Unglouben nyss unser Stat quyt syn.*

*So bitten wir Uwer Cuningliche Maiestait as oitmoedeclich und flelich, alz  
wir moegen, uns der Besweirongen mit der Juetscheit genedeclich zu er-  
lassen und nit furter darumb zu beschriben, hoffende na reichtem cristlichen  
Gelouben und anderen vorgeroirten Sachen, daz Uwer Cuninglich Gemoete  
und Mildikeit uns in denselben unsern Begerten keyne Weygeronge tun  
enwille. Alz wir des eyn gantz Hoffen und Getruwen hain zu Uweren  
Cuninglichen Gnaten, die unser Herre Got zu langen Zyten gesunt gespairen  
wolle.*

*Datum in profesto Decollacionis beati Johannis Baptiste anno etc. XXXI<sup>o</sup> 75.*

#### *d) Die Gesamtanlage des Schreibens*

Der Rechtfertigungsbrief an König Sigmund zerfällt inhaltlich in drei Hauptabschnitte: im ersten entschuldigt sich die Stadt Köln wegen ihrer Säumigkeit; im zweiten schildert sie unter Angabe ihrer Motive die Aus-

<sup>75</sup> Der Text ist buchstabengetreu wiedergegeben, Groß- und Kleinschreibung wurden normalisiert. Die Interpunktion soll einer Sinnverdeutlichung dienen. Diakritische Zeichen wurden weggelassen.

einandersetzung mit dem Erzbischof als dem offiziellen Inhaber des Judenregals; im dritten bittet sie den König gleichermaßen um Billigung ihres Verhaltens, das inzwischen auch der Erzbischof gutgeheißen hatte.

Die Stadt antwortet auf mehrfache Anmahnung Sigmunds und gibt als Grund für ihr Schweigen auf die erste Anfrage an, daß als Kaufleute verkleidete Feinde, die in Wahrheit bewaffnet waren, die Kölner Bürger und Handelsleute in Unruhe versetzten, so daß sie im laufenden Jahr kaum den Besuch der Frankfurter Messe riskieren wollten. Es handelt sich dabei wohl vor allem um die bergisch-klevischen und jülich-geldrischen Auseinandersetzungen, insbesondere um die geldrische Erbschaftsfrage, die 1423 zusammen mit dem Fall von Jülich an die Jülicher Nebenlinie in Berg aktuell geworden war und die den niederrheinischen Raum damals in Bewegung hielt. Anwärter waren das Haus Egmond und das Haus Jülich-Berg. Kleve hielt zu Egmond, Erzbischof Dietrich zu Jülich-Berg. Die Stadt Köln suchte die Neutralität<sup>76</sup>. Zum Ausgleich kam er erst 1429, und Fehden mit bergischen Rittern bildeten ein bis 1433 sich hinziehendes Nachspiel. Gerade 1431<sup>77</sup> gab es auf dem Rhein auf geldrischem Gebiet laufend Übergriffe auf Kölner Kaufleute und Schiffer. Auch der angesichts eines geplanten Hussitenzuges vom König am 14. März zu Nürnberg verkündete und bis auf Martini gültige Friede<sup>78</sup>, auf den sich Köln ausdrücklich bezieht, konnte daran nicht viel ändern. Zudem hatte Köln sein Kontingent zum Böhmenfeldzug des Jahres 1431 zu liefern und kam wegen der erforderlichen Vorbereitungen nicht früher dazu, das erste königliche Schreiben, das vermutlich in den Anfang des Jahres 1431 gehört, zu erwidern. Darüber hatte der König die Antwort angemahnt, nachdem er sich zuvor offenbar selbst sieben Jahre Zeit gelassen hatte.

Im folgenden Teil kommt die Stadt dann zum eigentlichen Gegenstand des Briefes, der Judenausweisung. Schon in den letzten Jahren, die die Juden in Köln verbringen konnten, erschienen Abgesandte des Erzbischofs auf dem Kölner Rathaus und erinnerten daran, wie Erzbischof und Stadt den Juden immer in gemeinsamer Absprache Aufenthalt zu gewähren pflegten. Sie forderten die Stadt auf, Unterhändler wegen einer Aufenthaltsverlängerung zum Kurfürsten zu entsenden. Die Stadt leistete der Anregung Folge und machte beim Erzbischof geltend, daß es ihr wichtigstes Anliegen aufgrund ihres Eides immer sein müsse, Gott die Ehre zu geben. Und eben

---

<sup>76</sup> Vgl. E n n e n (wie Anm. 6) S. 248 ff.

<sup>77</sup> Vgl. ebda. S. 259 f.

<sup>78</sup> Vgl. oben Anm. 74.

deshalb sei sie aus verschiedenen Gründen — sieben Komplexe werden hier angerührt — zu der Überzeugung gekommen, daß sie die Ehre Gottes mißachte, wenn sie die Juden weiter in Köln beließe. Diese Motive sind:

1. die Gefahr der Proselytenmacherei;
2. die städtische Ohnmacht, die Juden vor den Ausschreitungen der Hussitenkreuzzügler zu schützen;
3. der Wucher der Juden;
4. die Rücksichtnahme auf das Verhalten der benachbarten Territorien;
5. die besondere Heiligkeit der Stadt Köln;
6. das Gerücht der Brunnenvergiftung durch die Juden;
7. das Grassieren einer rätselhaften Krankheit mit vielfach tödlichem Ausgang.

Endlich versichert die Stadt den Kaiser ihres Vertrauens, das sie in seine verständnisvolle Reaktion setzt, wie sie das mit Erfolg beim Erzbischof tat, der von Reichs wegen mit den Juden belehnt war, aber dennoch konzedierte, daß sie aus Köln abziehen mußten — freilich erst, nachdem ihm diese Einsicht durch Herzog Adolf von Jülich-Berg als Schiedsrichter vermittelt worden und seine Interessen gewahrt worden waren. Die Stadt spielt hier auf die Auseinandersetzung mit Dietrich von Moers an, die schon zu Beginn des Jahres 1424 bis vor den König gebracht worden war<sup>79</sup> und derentwegen seither ein Verfahren am königlichen Kammergericht anhängig war. Der zitierte Schied Herzog Adolfs datiert aber auch bereits vom 9. bzw. 12. 12. 1424<sup>80</sup>. So zweifelt die Stadt mit gutem Grund nicht daran, daß nach so langer Zeit auch der König mit ihrer Haltung ein Einsehen haben wird. Man hört später nichts mehr von der Angelegenheit, der Brief hat seine Wirkung auf König Sigmund demnach nicht verfehlt. Schließlich konnte sich die Stadt auf ihre Privilegien von Päpsten und früheren Kaisern bezüglich ihrer Handlungsfreiheit berufen, auch bereits ihre Zufriedenheit über den nun schon seit sieben Jahren bewährten Zustand der Judenfreiheit äußern.

Damit hatte der Judenschutz in der vielleicht ältesten und stets bedeutsamen Niederlassung zu Köln ein Ende gefunden.

---

<sup>79</sup> Vgl. Ennen (wie Anm. 6) S. 332 ff.; auch Georg Droege, *Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414—1463)*. Rhein. Archiv Bd. 50 (Bonn 1957) S. 137 f.

<sup>80</sup> HUA 10123/10124; vgl. Mitt. 18 (1889) S. 81; gedruckt bei Weyden (wie Anm. 49), Anhang Nr. 36 a S. 394 ff.

## 2. Die Gründe für Judenausweisungen

Auf den ersten Blick erscheinen die von der Stadt Köln geltend gemachten Motive in der Mehrzahl als fromme Verbrämung eines heute vorwiegend aus der wirtschaftlichen Entwicklung heraus gedeuteten Schrittes. England und Frankreich waren da weniger zimperlich, den Nutzeffekt der Judenausweisung zuzugeben, obgleich auch dort religiöse Momente wirksam waren, insbesondere unter dem Einfluß der Bettelorden. Aber gerade die wirtschaftliche Funktion der Juden mit allen positiven und negativen Auswirkungen für die Christen waren in der Außenseiterposition begründet, in die die hierarchisch geordnete Welt des christlichen Mittelalters sie nach und nach hineindrängte, als in ihrem eigentlichen Bereich kein Platz für Nichtchristen auszumachen war. Mit der Aufnahme der Juden hatte das Mittelalter sie grundsätzlich toleriert, weil die Konservierung der Juden als ein ewiges Zeugnis für die Wahrheit des Christentums galt<sup>81</sup>. Ihre Knechtschaft wurde vor allem theologisch verstanden als Strafe für den Mord an Christus, zugleich aber war von ihnen prophezeit, daß sich einige aus ihrer Mitte vor der Parusie bekehren würden<sup>82</sup>. Aus dieser Anschauung muß man die Haßliebe der Christen den Juden gegenüber verstehen. Insofern versteckt die Stadt Köln ihre materiellen Interessen auch nicht einfach hinter einer vorgetäuschten Frömmigkeit, vielmehr deutet sie mit Recht die religiösen Gesichtspunkte als die gravierenden und versteht die übrigen als deren Folge. Religions-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte lassen sich für das 15. Jahrhundert nicht einfach trennen. Nur waren sich die Christen offenbar nicht bewußt, daß sie die Juden z. B. in das Gott so verhaßte Wuchergeschäft abgedrängt hatten, weil sie ihnen sonst nirgends Raum ließen.

Das Schreiben gibt daher einen guten Einblick in die mittelalterliche Einschätzung des Judenproblems. Von den sieben genannten Gründen, die die Trennung von den Juden nahelegten, sind Proselytismus sowie Ketzertum und Ketzerkrieg ganz im theologischen Bereich zu suchen, das Geldgeschäft und sein Verbot im Grunde gleichfalls bzw. werden von den kirchlichen Gesetzen her verstanden und beurteilt. Auch die Heiligkeit der Stadt gehört hierher, die Angst vor Brunnenvergiftung und Seuchen endlich in den Bereich des Aberglaubens, wobei einer Judenvertreibung die Bedeutung eines Präventivmittels gegen den göttlichen Zorn zukommt. Lediglich die Rücksicht auf die Nachbarstaaten ist von den Interessen der

<sup>81</sup> Dasberg (wie Anm. 15) S. 52, mit Belegen aus den Quellen.

<sup>82</sup> Hierzu auch Robert AncheI, *Les Juifs de France* (Paris 1946) S. 93 ff.

städtischen Außenpolitik bestimmt. Insgesamt werden zugleich in diesen Punkten auch die innere Unsicherheit und Unruhe des 15. Jahrhunderts sehr deutlich offenbar.

#### *a. Proselytenmacherei*

Die Zahl der zum Christentum konvertierten Juden mag im Mittelalter nicht gering gewesen sein, selbst wenn man von all denen absieht, die nur aus Opportunismus überwechselten oder in diesem Schritt die einzige Möglichkeit sahen, ihr Leben anlässlich einer Judenverfolgung zu retten. Ihre Namen werden in der reichhaltigen christlichen Überlieferung gern genannt.

Aufsehenerregender war allerdings der umgekehrte Schritt, der übrigens im christlichen Abendland keineswegs ungewöhnlich war, nur von den christlichen Autoren nicht ganz so gern berichtet wurde, weil er dem Ansehen des Christentums nicht unbedingt zuträglich war<sup>83</sup>. Die Übertritte des Diakons Bodo am Hofe Ludwigs des Frommen oder des Hofklerikers Wezelin aus der Umgebung Heinrichs II.<sup>84</sup> sind einzelne, besonders bekannte Fälle; die zahlreichen Verbote engeren Umgangs zwischen Christen und Juden lassen mannigfache Parallelvorkommnisse vermuten<sup>85</sup>. In jüdischen Quellen finden sich mehr Belege, so z. B. die Fälle des Geistlichen Johannes von Oppido und des Erzbischofs Andreas von Bari<sup>86</sup> an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Zumindest seit 1096 gehörte anlässlich der Pogrome und der Verschlechterung des Judenstatus großer persönlicher Mut zu einem solchen Schritt<sup>87</sup>, da man sich damit dem Vorwurf von Apostasie und Ketzerei und den dafür verordneten Strafen aussetzte.

Dennoch haben sich immer wieder gerade Kleriker und Mönche vom Judentum angezogen gefühlt; vor allem beeindruckte wohl die Strenge der Gebote und ihre konsequente Befolgung<sup>88</sup>. Über die Fluktuation in den unteren Schichten weiß man wenig, insbesondere über den Proselytismus bei Frauen, z. B. aus Anlaß von Eheschließungen mit jüdischen Partnern<sup>89</sup>.

Die Proselytenmacherei ist immer gefürchtet worden. So wurden seit der Spätantike nicht nur intime Beziehungen zwischen Christen und Juden

<sup>83</sup> Vgl. Wolfgang Giese, In Iudaismum lapsus est. Jüdische Proselytenmacherei im frühen und hohen Mittelalter (600—1300), in: *Hist. Jahrbuch* 88 (1968) S. 415.

<sup>84</sup> Ebda. S. 407 f.

<sup>85</sup> Ebda. S. 414.

<sup>86</sup> Ebda. S. 409.

<sup>87</sup> Ebda. S. 418.

<sup>88</sup> Ebda. S. 417.

<sup>89</sup> Ebda. S. 416.

streng geahndet, auch gesellschaftlicher Verkehr und Dienstverhältnisse wurden christlicherseits als Gefahr für den Glauben empfunden und daher untersagt. Hier liegt in der Tat ein wenig beachteter Grund für die Judenfeindschaft<sup>90</sup>, und gerade im Zeitalter der innerkirchlichen Mendikantenmission mußte Proselytenmacherei beunruhigend auf die Menschen im Volke wirken, zumal derartige Schritte immer wieder vorkamen. 1222 trat ein Diakon von Canterbury zum Judentum über<sup>91</sup>, gegen Ende des Jahrhunderts ein Lemgoer Augustiner<sup>92</sup>, 1270 erlitt gar ein Barfüßerprior zu Weißenburg als überzeugungstreuer Jude den Feuertod<sup>93</sup>. Als besonders erregend aber wurde der Fall des englischen Dominikaners Robert von Reading empfunden<sup>94</sup>, der eine Jüdin heiratete: sein Bekenntniswechsel soll 1275 das „Statutum de Judaeismo“ ausgelöst haben, mit dem König Edward I. das Judentum im Geldhandel so sehr einengte, daß sein baldiger totaler Ruin die unausbleibliche Folge war.

Eine weitere Zäsur mag das Jahr 1348/49 mit seinen Judenpogromen gebildet haben<sup>95</sup>, aber die Proselytenmacherei hörte dennoch keineswegs vollständig auf<sup>96</sup>. Unter den undatierten Briefeingängen der Stadt Köln findet sich ein Schreiben der Stadt Speyer an Köln<sup>97</sup>, das aufgrund des Wasserzeichens seines Papiers in die Zeit zwischen 1403 und 1405, also in die letzte Generation der Judenanzwesenheit zu Köln, gehören dürfte<sup>98</sup>. Darin vermeldet Speyer auf Anfrage, daß es dort nicht gelang, den jüdischen Dienstherren einer ehemals christlichen, jetzt jüdischen jungen Magd zu fassen, die selbst wegen ihres Glaubenswechsels zu Köln im Gefängnis sitzt. Seit vier Tagen sei der Jude flüchtig, doch schienen seine Speyrer Gemeinde-

<sup>90</sup> Ebda. S. 415; vgl. hierzu Willehad P. Eckert in: Kirche und Synagoge (wie Anm. 24) S. 252 f.

<sup>91</sup> Vgl. Roth (wie Anm. 8) S. 41.

<sup>92</sup> Giese (wie Anm. 83) S. 411.

<sup>93</sup> Ebda. S. 410.

<sup>94</sup> Ebda. S. 412; dazu Roth (wie Anm. 8) S. 83 f.

<sup>95</sup> Giese (wie Anm. 83) S. 413.

<sup>96</sup> Vgl. auch Louis Israel Newman, Jewish Influence on Christian Reform Movements. Columbia University Oriental Studies Bd. 23 (New York 1925) S. 393 ff.

<sup>97</sup> Briefeingänge undat. Nr. 1461, vgl. Mitt. 27 (1896) S. 200 f.; dazu Eckert (wie Anm. 90) S. 253.

<sup>98</sup> Das Skorpion-Wasserzeichen des vorliegenden Papiers ist nach Auskunft von Herrn Gerhard Piccard, Wasserzeichen-Kartei im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, vom 12. 8. 1971 bisher dreimal auf Schriftstücken der königlichen Kanzlei in Heidelberg und aus Frankfurt aus dem Jahre 1404 belegt. Mit Rücksicht auf die nachgewiesenen typgleichen Vorgänger des Zeichens ist terminus a quo für die Herstellung des Blattes 1403. Das Stadtarchiv Speyer kann die Hand des Schreibers für die Jahre 1402 und 1405—07 belegen. Der Brief fehlt allerdings im Missivprotokoll 1402—16.

brüder Kenntnis von dem Vorgang zu haben. Im Stift Speyer sei die anschließende Fahndung zu spät eingeleitet worden. Daraufhin befragte die Stadt Speyer die Ehefrau *herteclich* und setzte ihre Juden gefangen. Man erfuhr von ihnen wiederum von einem bereits von der Magd bezeugten Kapitel jüdischer Lehrer und Studenten, an dem Joseph Anshelms Sohn von Köln teilnahm. Der Rabbiner der Speyrer Judengemeinde hatte es freilich auch verstanden, sich anschließend rechtzeitig aus der Stadt abzusetzen. Ein von der Proselytin benannter Prior der Weißen Brüder namens Gottschalk, der gleichfalls zum Judentum übergetreten sein sollte, ließe sich in Speyer nicht nachweisen, denn ein Träger dieses Namens sei im dortigen Kloster nicht belegt. Hingegen sei zu Mainz ein Lesemeister Gottschalk gleichen Ordens vor einiger Zeit außer Landes gegangen.

Hatte Speyer einer Proselytin aus dem einfachen Volk wegen seine gesamte Judenschaft eingekerkert, so mochte Köln die seinigen wohl aus demselben Grunde vertreiben; im Rechtfertigungsschreiben war denn auch ausdrücklich von *sympel Cristenluten* die Rede, die der Mission der Juden erlagen. Durfte man Proselyten aus dem Klerus Entscheidungsfähigkeit zutrauen, so mußte das unwissende Volk vor jüdischem Einfluß geschützt werden. Wenn Zvi Asaria<sup>99</sup> daher diese Entschuldigung der Stadt Köln für völlig absurd für jene Zeit hält, irrt er. Die Befürchtungen auf christlicher Seite hatten ihren guten Grund. Außerdem dürfte die Vermutung nicht ganz von der Hand zu weisen sein, daß die geschilderte Speyrer Proselytenmacherei die erste Speyrer Judenausweisung von 1405 veranlaßte oder zumindest die entsprechende feindliche Stimmung schürte.

Ganz besonders gefährdet waren natürlich jüdische Konvertiten. So kann hier als freilich etwas andersgeartete Parallele noch der Fall des Rabbiners Mose Zart zu Ulm angeführt werden, der nach erzwungener Konversion zum Judentum zurückkehrte. Laut Zeugnis des Joselmann von Rosheim<sup>100</sup> soll dieser Vorgang Kaiser Maximilian I. veranlaßt haben, die Vertreibung der Juden aus Ulm 1499 zu billigen.

#### *b) Unsicherheit durch Ketzertum und Ketzerkrieg*

Köln sah sich 1424 bzw. 1431 angesichts des Ketzerkrieges in Böhmen nicht mehr in der Lage, den Juden einen wirksamen Schutz gegen zuchtlose Fanatikerhorden zu garantieren. Beim ersten Hussitenfeldzug, d. h. im Jahre 1421<sup>101</sup>, wollten sich bereits die Teilnehmer dieses „heiligen Krieges“

<sup>99</sup> (Wie Anm. 4) S. 59.

<sup>100</sup> D i c k e r (wie Anm. 16) S. 71 f.

<sup>101</sup> E n n e n (wie Anm. 6) S. 283.

erst einmal am Judenblut rächen; es gelang nur mit äußerster Mühe, sie daran zu hindern.

„Juden und Ketzer“ wurden im Mittelalter häufig einander zugeordnet, obwohl sie nicht zusammengehörten: die Juden waren keine Ketzer, sondern Ungläubige. Da sie aber unter den Nichtchristen den Christen am nächsten standen und mit ihnen das Alte Testament gemeinsam hatten, stellte man sie wiederholt in eine Reihe mit denen, die nur in Einzelfragen von der christlichen Lehre abwichen. So hat der Zisterzienser Alanus von Lille († 1202) in seinem Traktat „De fide catholica contra haereticos sui temporis praesertim Albigenses libri quatuor“<sup>102</sup> das erste Buch gegen die Katharer, das zweite gegen die Waldenser, das dritte gegen die Juden und das vierte gegen die Heiden bzw. Moslems — also die dritte auf dem Alten Testament basierende Weltreligion — geschrieben. Entsprechend wendet sich der Passauer Anonymus um 1260 in seinem Werk ebenso gegen Juden wie gegen Ketzer<sup>103</sup>. Jude, Heide und Ketzer stehen im Schwabenspiegel auf gleicher Stufe<sup>104</sup>. Gegen sie alle richteten sich die „heiligen Kriege“ im Mittelalter, die immer Ketzer- oder Missionskriege sind<sup>105</sup>.

Eine Zusammenarbeit zwischen Juden und Ketzern läßt sich nirgends zwingend nachweisen, wird aber immer wieder vermutet. Judaisieren wird Schismatikern — z. B. Byzanz wegen der Verwerfung des Sabbatfastens — und Häretikern vorgeworfen. Das Alte Testament war für Orthodoxe wie für Ketzer wichtig, aber von den abendländischen Häretikern können nur die wenig bekannten Passagier<sup>106</sup> hier als vom Judentum geprägt angeführt werden, die wohl eine arianische Lehre vertraten und zwischen 1184 und dem Anfang des 13. Jahrhunderts<sup>107</sup> eine beschränkte Rolle spielten.

Das römische Recht unterschied zwischen Juden und Ketzern<sup>108</sup>. Die mittelalterlichen Autoren werteten Häretiker oft negativer als Juden. So lautet

<sup>102</sup> Migne PL 210 Sp. 305 ff.

<sup>103</sup> Vgl. Alexander Patschovsky, Der Passauer Anonymus. Ein Sammelwerk über Ketzer, Juden, Antichrist aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Schriften der Monumenta Germaniae historica Bd. 22 (Stuttgart 1968) S. 24, Beschreibung des Inhalts S. 169 ff.

<sup>104</sup> Vgl. Aronius (wie Anm. 51) Nr. 771 S. 327, d. i. Landrecht 86 a, ed. Karl August Eckhardt, Kurzform, MG Fontes Iuris Germanici Antiqui NS Bd. 4,1 (1960) S. 147 f.

<sup>105</sup> Vgl. Carl Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens. Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte Bd. 6 (Stuttgart 1935 Repr. Darmstadt 1965) S. 8 f.

<sup>106</sup> Newman (wie Anm. 96) S. 240 ff.

<sup>107</sup> Vgl. Raoul Manselli, I Passagini, in: Bollettino dell' Istituto Storico Italiano per il Medio Evo 75 (1963) S. 209.

<sup>108</sup> Vgl. Kisch (wie Anm. 16) S. 265 f.

bei Gerhoh von Reichersberg die Abfolge Heiden, Häretiker, Schismatiker, Juden, Anhänger der Fleischeslust<sup>109</sup>. Häretiker und Schismatiker werden schlechter eingestuft gegenüber den Juden als Christusmördern<sup>110</sup>.

Aber Juden und Ketzer standen gemeinsam als verstoßene Minderheit der Orthodoxie gegenüber, und das verband sie. Man verdächtigte die Juden daher, die christliche Ketzerei zu fördern und schloß sie in die Ketzerjagd ein<sup>111</sup>, währte sie beide mit dem Teufel im Bunde<sup>112</sup>, warf etwa den südfranzösischen Ketzerfürsten vor, daß sie die Juden nicht nur tolerierten, sondern sogar bei Besetzung von hohen Stellungen bevorzugten<sup>113</sup>. Juden ihrerseits boten den bedrängten Ketzern Refugien<sup>114</sup>. Die Inquisition versuchte folglich immer wieder, auch gegen Juden vorzugehen. Bernard Gui vermochte zumindest, rückfällige Juden vor sein Gericht zu ziehen<sup>115</sup>.

Wie schon die beiden ersten Kreuzzüge 1096 und 1146 sich in Frankreich und Deutschland ebenfalls gegen Juden entluden, der Dritte Kreuzzug 1189/90 vor allem in England, so litten die Juden unter dem Albigenserkreuzzug. 1288 konnte sich die Inquisition in Troyes ihrer sogar bemächtigen, ohne daß es sich um getaufte Juden handelte<sup>116</sup>; sonst allerdings verteidigte sie das französische Königtum erfolgreich.

1320 inszenierten die Pastorellen in Frankreich ein Judenpogrom, dem 120 Gemeinden zum Opfer fielen. Es handelte sich dabei um Hirten und kleine Bauern, die sich schon Mitte des 13. Jahrhunderts unter Ludwig dem Heiligen als Kreuzfahrer hervorgetan hatten. Sie wüteten vor allem in Südwestfrankreich und griffen sogar über die Pyrenäen hinaus<sup>117</sup>. Ein Jahr

---

<sup>109</sup> Epistola de Sacramentis Haereticorum, ed. Ernst Sackur MG LdL Bd. 3 (1897) S. 14; dazu Volkert Pfa ff, Die soziale Stellung des Judentums in der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Kirche vom 3. bis zum 4. Laterankonzil, in: Vjs. f. Soz.- und Wirtschaftsgesch. 52 (1965) S. 171. Die Autorschaft Gerhohs wird für den Brief aus stilistischen Gründen angezweifelt, inhaltlich gehört er in den Kreis um Gerhoh: Peter Classen, Gerhoh von Reichersberg. Eine Biographie. Mit einem Anhang über die Quellen, ihre handschriftliche Überlieferung und ihre Chronologie (Wiesbaden 1960) S. 443, vermutet den jungen Gerhoh als Verfasser der zugehörigen Quaestio.

<sup>110</sup> Vgl. Liber de Simoniaco ed. Sackur ebda. S. 265.

<sup>111</sup> Baron (wie Anm. 34) Bd. 4 (New York 2. Aufl. 1957) S. 9; ebda. Bd. 9 (New York und London 2. Aufl. 1965) S. 55 ff.

<sup>112</sup> Vgl. Joshua Trachtenberg, The Devil and the Jews. The Medieval Conception of the Jew and its Relation to modern Antisemitism (Cleveland, New York, Philadelphia 1943, Meridian Book 1961) S. 207 ff.

<sup>113</sup> Newman (wie Anm. 96) S. 137 ff.

<sup>114</sup> Ebda. S. 312 f.

<sup>115</sup> Ebda. S. 382 ff.

<sup>116</sup> Ebda. S. 378.

<sup>117</sup> Vgl. hierzu Anchel (wie Anm. 9) S. 79 ff.; Norman Cohn, The Pursuit of the Millennium (London 1957) S. 82 ff.

später, 1321, wurden die Juden in die Leprosenvernichtung in Südfrankreich einbezogen, weil angeblich sie es waren, die die Aussätzigen zur Brunnenvergiftung anstifteten. Die Leprosen galten zumeist als jüdisch<sup>118</sup>.

Den Judenmord von 1348/49 haben die Geißlerbanden zwar nicht ausgelöst, aber weiter gefördert: in einer kaum vorstellbaren Hysterie schlugen Geißler wie Geißlergegner auf die Juden ein.

Dieselbe Gefahr war durch die Hussitenkriege erneut gegeben. Dabei standen die Hussiten keineswegs in besonderen Beziehungen zu den Juden; lediglich spielte vor allem bei den Taboriten das Alte Testament wiederum eine große Rolle<sup>119</sup>, wie auch Johannes Hus selbst ein interessierter Hebraist war<sup>120</sup>. In Prag unterstützten die Juden 1420 die Hussiten<sup>121</sup>, und die Theologische Fakultät der Universität von Wien hatte sich bereits 1419 zur Behauptung einer Kollaboration beider Bekenntnisse verstiegen<sup>122</sup>. In Komotau allerdings behandelten die Hussiten die Juden nicht anders, als dies die Orthodoxen zu tun pflegten: sie stellten sie 1421 bei ihrem Einmarsch vor die Alternative Taufe oder Tod<sup>123</sup>.

Ebenso wie 200 Jahre zuvor der Albigenserkrieg trugen die Hussitenverfolgungen zu einem weiteren Absinken des Judenstatus bei. Denn zum zweitenmal fühlte sich die Autorität der Kirche schwer bedroht<sup>124</sup> und verfiel daher allen Minderheiten gegenüber wieder in verschärfte Intoleranz; die Juden bekamen das deutlich zu spüren. Wie am Rhein die jüdischen Gemeinden vor allem von niederländischen und brabantischen Söldnern 1421 in Furcht versetzt wurden<sup>125</sup>, so haben desgleichen in Augsburg die Hussitenkriege zur Vertreibung der Juden 1438 beigetragen<sup>126</sup>. Wenn die Ausweisung auch erst unter König Albrecht II. stattfand, so ließ der Rat seit etwa 1420 in seiner Fürsorge und Großzügigkeit den Juden gegenüber nach, durch Prediger sowie Hussitensteuern aufgebracht.

<sup>118</sup> An ch e l ebda. S. 84 f.

<sup>119</sup> N e w m a n (wie Anm. 96) S. 447 ff.

<sup>120</sup> Ebda. S. 440 ff.

<sup>121</sup> Ebda. S. 450.

<sup>122</sup> Ebda. S. 437. Jüdischerseits bestand offenbar stets Interesse an innerchristlichen Auseinandersetzungen, da man dergleichen als Anzeichen für den Untergang „Edoms“ und als Vorzeichen für die messianische Wende ansah. Von daher werden Sympathien der Juden für häretisch-aufständische Bewegungen, z. B. für die frühe Reformation, verständlich. So konnte auch bei dem kirchlichen Beobachter der Eindruck gewonnen werden, daß die Juden mit den betreffenden Bewegungen kooperierten. (Frdl. Hinweis von Prof. Johannes Maier, Köln).

<sup>123</sup> Vgl. N e w m a n (wie Anm. 96) S. 450.

<sup>124</sup> Ebda. S. 435.

<sup>125</sup> Ebda. S. 451 mit Nachweisen aus hebräischen Quellen.

<sup>126</sup> Vgl. G r ü n f e l d (wie Anm. 29) S. 30 ff.

Deutlicher noch zwingt sich die Parallele zur Verfolgung der Juden in den österreichischen Erblanden, insbesondere in Wien auf, die 1420/21 die jüdischen Gemeinden vernichtete. In Wien wie in Köln hatte die Universität daran ihren Anteil: von dem Wiener Vorwurf der Zusammenarbeit zwischen Juden und Hussiten war die Rede; die Kölner Theologische Fakultät verfertigte 1430, also ein Jahr vor dem Rechtfertigungsschreiben an König Sigmund, eine Widerlegung der hussitischen Lehren<sup>127</sup>. Erzherzog Albrecht V. von Österreich, nachmals als König Albrecht II. gezählt, war als Landesherr der Initiator des Pogroms; die Anschuldigung lautete u. a. auf Unterstützung der Hussiten<sup>128</sup> neben Hostienschändung. Sogar für das Scheitern des Hussitenzuges von 1420 wollte man vielleicht die Juden verantwortlich machen<sup>129</sup>.

Schließlich kam es 1420 auch in Mainz zu einer Judenausweisung<sup>130</sup>, und der berühmte Rabbi von Mainz Jakob ben Moses Moelln ha-Levi (gekürzt „Maharil“) verordnete zweimal im Jahre 1421 strenge Buße, Fasten und Gebet, um größeres Unheil zu verhüten.

Die Garantie des Judenschutzes hatte sich seit 1096 wiederholt als fragwürdig erwiesen, denn schon beim Ersten Kreuzzug vermochte es nur der Bischof von Speyer, seine Juden einigermaßen gegen „heilige Krieger“ abzusichern. Der König weilte gerade in Italien, schloß aber daraufhin 1103 die Juden als *homines minus potentes* in den Mainzer Reichslandfrieden ein<sup>131</sup>. Die Juden waren nicht unfrei, aber immer an besondere Leistungen gebunden und nur auf Zeit gesichert. Ihr Risiko steigerte sich während des 13. Jahrhunderts, besonders z. Z. des Interregnums, obgleich die Städte z. T. erfolgreich die Schutzpflicht übernahmen. 1348/49 hatte nur Regensburg seine Juden vor der Wut des Pöbels schützen können. Dabei waren die großen Städte ebenso wie die wohlhabenden Schichten allenthalben, im Adel wie in der Bürgerschaft, an der Erhaltung der Juden interessiert, weil sie auf deren Geldhandel angewiesen waren, ganz im Gegensatz zu den Unterschichten. Es war Tradition und gereichte zur Ehre, die Juden zu protegieren.

So ist denn auch das Ghetto keine mittelalterliche, sondern eine neuzeitliche Einrichtung. Im Mittelalter entstanden Judenviertel und Judengassen wohl

---

<sup>127</sup> Hs. Hist. Archiv GB 4<sup>o</sup> 117 fol. 2–35; Datierung fol. 35. Die Schrift geht allerdings nicht besonders auf das Judentum ein, hat vielmehr vor allem das Priestertum zum Gegenstand.

<sup>128</sup> Vgl. Hugo Gold Geschichte der Juden in Wien (Tel-Aviv 1966) S. 10 ff.

<sup>129</sup> Ebda. S. 13.

<sup>130</sup> Newman (wie Anm. 96) S. 451.

<sup>131</sup> Vgl. Fischer (wie Anm. 16) S. 1 ff.

zum Schutz der Juden, die schon wegen Beachtung ihrer Riten zusammenzuwohnen trachteten und zu einer Sondergemeinde wurden; zudem sprachen fiskalische Gründe mit. Spätestens im 14. Jahrhundert hatten diese Quartiere besondere Mauern und Zugänge, um die Bewohner vor Ausbrüchen der Volkswut zu schützen<sup>132</sup>. Erst nach dem Konzil von Basel diente das Ghetto zur Separierung. Frankfurt erhielt 1458/62 sein Ghetto<sup>133</sup>, Rom 1555<sup>134</sup>.

Maßgeblich für die Beurteilung der Juden im Zusammenhang mit den Ketzern war natürlich die Haltung Roms. Seit 1120 haben sich Schutzbulen der Päpste erhalten<sup>135</sup>. Das Dritte Laterankonzil verfügte 1179 besondere Erleichterungen für jüdische Konvertiten. Auf dem Vierten Laterankonzil 1215 wurde, ausgelöst durch den Ketzerkampf, erstmals eine ausgesprochene Schärfe Roms gegen die Juden spürbar, vor allem durch die Auflage, daß sie sich durch spezielle Kleidung kennzeichnen mußten. Gregor IX. wandte sich 1238 gegen den Talmud. 1278 wurde für Juden die Zwangspredigt angeordnet. Generell aber waren noch die Päpste des 14. Jahrhunderts judenfreundlich, nachdem zuvor schon Innozenz IV. 1247 und Gregor X. 1272 die Ritualmorde, die man den Juden andichtete, ins Reich der Fabel verwiesen hatten. Lediglich der aus Spanien stammende Gegenpapst Benedikt XIII. (1394—1417) verfolgte die Juden mit Härte. Sein rechtmäßiger Nachfolger Martin V. (1417-31) hingegen wird als einer der judenfreundlichsten Päpste des Mittelalters charakterisiert<sup>136</sup>. Er hatte selbst einen jüdischen Leibarzt und setzte sich 1422 und 1429 energisch für die Juden ein, richtete sich gegen Übergriffe der Inquisition<sup>137</sup>, Glaubenszwang aller Art und versuchte, die Juden aus allzu großer Isolierung zu befreien. Ganz ausdrücklich untersagte er auch den Predigern, das Volk gegen die Juden aufzuwiegeln<sup>138</sup>. Dennoch hat er im Falle Kölns eine Ausreibung der Juden nicht verhindern können, obgleich die Stadt an ihm schwerlich Rückhalt für ihr Vorgehen finden konnte, eher an seinem Nach-

<sup>132</sup> Vgl. Parkes (wie Anm. 16) S. 215.

<sup>133</sup> Kracaueer, Geschichte (wie Anm. 16) Bd. 1 S. 199 ff.

<sup>134</sup> Vgl. Milano (wie Anm. 48) S. 247 und 526 ff.

<sup>135</sup> Dazu u. a. Solomon Grayzel, *The Church and the Jews in the XIIIth Century. A Study of their Relation during the Years 1198—1254, based on the Papal Letters and the Conciliar Decrees of the Period* (New York 2. Aufl. 1966); Milano (wie Anm. 48); Pfaff (wie Anm. 109) S. 168—206; Edward A. Synan, *The Popes and the Jews in the Middle Ages* (New York/London 1965) u. a.

<sup>136</sup> Vgl. Max Simonsohn, *Die kirchliche Judengesetzgebung im Zeitalter der Reformkonzilien von Konstanz und Basel* (Diss. Freiburg/Br. 1912) S. 23.

<sup>137</sup> Parkes (wie Anm. 16) S. 136 ff.

<sup>138</sup> Simonsohn (wie Anm. 136) S. 35 f.

folger Eugen IV., der z. Z. des Rechtfertigungsschreibens bereits auf dem Stuhle Petri saß und 1434 strengere Richtlinien über die Behandlung der Juden herausgab<sup>139</sup>. Eine Zusammenarbeit der Juden mit den Hussiten hat Rom freilich wohl nirgends unterstellt.

Auch in Köln hat dieser Verdacht keine Verbreitung gefunden. Hier herrschte nur Sorge bei der Stadt, daß sie mit den Ketzerkriegern, weniger mit den Ketzern selbst oder deren Anhang nicht fertig würde. Die Juden waren ungefährlich für die Stadt. Nach den Steuerzahlungen entrichteten im Jahr vor der Ausweisung nur noch 26 ihre Abgaben<sup>140</sup>. Sie hatten offensichtlich keinen großen Elan und auch keine Mittel mehr, gegen den Ratsbeschluß zu wirken. Weder die messianische Welle von 1241 in ihren eigenen Reihen noch aufgebrauchte Geißler- und Büßerscharen unter den Christen verwirrten sie, aber sie waren am Ende ihrer Kraft und schickten sich in ihr Los, wieder einmal den Ketzern gleichgestellt zu werden.

### *c. Das Problem des Wuchers*

Zumindest im Spätmittelalter waren die Juden nahezu ausnahmslos auf die Betätigung im Geldhandel beschränkt, da sie hier auf ein Vakuum im Erwerbsleben stießen, das nach der heiligen Schrift den Christen auszufüllen nicht gestattet war. Allerdings wirkten dennoch auch Christen in dieser Sparte, nämlich die Lombarden und Kawertschen, die den Juden stellenweise gefährlich Konkurrenz machten.

Christus verbot die Leihe auf Gewinn<sup>141</sup>, während das mosaische Gesetz das Zinsnehmen von Fremden, also von Nichtjuden, gestattete<sup>142</sup>. Die Grenze zwischen Wucher und einem berechtigten Zinsnehmen ließ sich indessen schwer ziehen, denn einem Gläubiger konnte der Anspruch auf ein gewisses Entgelt für die ihm entgangene Nutzung seines Kapitals nicht gänzlich abgesprochen werden. Darum ließ sich die Geldleihe auf Zins auch nicht völlig verbieten. Während Kaiser Konstantin der Große noch 12% für einen angemessenen Zinsfuß hielt, setzte Kaiser Justinian nur noch 6% jährlich dafür an.

Mit der Verschärfung des kirchlichen Zinsverbotes im Zeitalter der Kirchenreform und des Kampfes gegen die Simonie ging das Zinsnehmen im 11. Jahrhundert<sup>143</sup> in die Hände von Nichtchristen über, d. h. von Juden,

<sup>139</sup> Ebd. S. 39 ff.

<sup>140</sup> Ennen (wie Anm. 6) S. 320.

<sup>141</sup> Luc. 6, 34 f.

<sup>142</sup> Deut. 23, 19 f.

<sup>143</sup> Vgl. Ernst L. Dietrich, Das Judentum im Zeitalter der Kreuzzüge, in: Saeculum Bd. 3 (1952) S. 98.

die in der Landwirtschaft nicht Fuß fassen konnten, weil sie keine christlichen Bediensteten unterhalten durften<sup>144</sup>, aus den Handwerkerkreisen aber zunehmend von den Zünften vertrieben wurden.

Zudem waren die Juden seit 1096 in ihrer Existenz hochgradig ungesichert und daher gezwungen, einen erheblichen Risikozuschlag für ihre Tätigkeit zu kassieren. Auch war bares Geld damals eine Seltenheit und mithin eine Kostbarkeit<sup>145</sup>. Das muß man bedenken, wenn man aus den Quellen erfährt, daß der gewöhnliche Zins 2 Pfennig vom Pfund die Woche betrug, d. h.  $43\frac{1}{3}\%$  ausmachte. Er schwankte übrigens bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts zwischen 1 und 8 Pfennigen, d. h. zwischen  $21\frac{2}{3}\%$  und  $173\frac{1}{3}\%$ <sup>146</sup>. In der Regel lag er für auswärtige Schuldner höher als für die Bürger der Stadt, die den Schutz gewährte. In Südeuropa und Spanien waren die Zinssätze niedriger, sie betrugen zwischen 20 und  $37\%$ <sup>147</sup>. Für kleinere Kapitalien mußten oft höhere Zinsen erlegt werden<sup>148</sup>, wohl wegen der geringeren Sicherheit, die ein solcher Schuldner zu bieten vermochte. Aus dieser Tatsache mag sich u. a. der gerade in den Unterschichten verbreitete Judenhaß erklären.

Übrigens verhielt sich der christliche Geldhandel keineswegs entgegenkommender; er wurde vom heiligen Bernhard heftiger kritisiert als der jüdische<sup>149</sup>. Durch die Einschränkung der Juden im späten Mittelalter einerseits und das Hervortreten der Kawertschen und Lombarden andererseits sowie durch die Zunahme der Geldwirtschaft gingen die Zinssätze im 14. Jahrhundert zurück. Die Herren der Juden hatten im übrigen gegen einen hohen Zins nichts einzuwenden, denn entsprechend stiegen ihre Gewinne aus den Judensteuern.

Es waren vor allem die Zünfte, die sich zwar heftig gegen die Juden im Handwerkerstand sperrten, aber andererseits an ihrem Wucher Anstoß nahmen, weil sie sich geschädigt fühlten. Sie hatten keinerlei berufliche Kontakte zu den Juden, ausgenommen in Spanien, wo es jüdische Handwerker gab, die in Saragossa z. B. sogar eigene Zünfte bildeten<sup>150</sup>.

Wenn nun die Stadt Köln 1424 plötzlich geltend machte, daß die Juden entgegen den Geboten Gottes und der Kirche Wucher trieben und daß die

<sup>144</sup> Vgl. Müller (wie Anm. 7) S. 10.

<sup>145</sup> Vgl. Cecil Roth, Geschichte der Juden. Von den Angängen bis zum neuen Staate Israel (Köln/Berlin 2. Aufl. 1964) S. 246.

<sup>146</sup> Vgl. Parkes (wie Anm. 16) S. 353.

<sup>147</sup> Roth (wie Anm. 145) S. 247 Anm. 3.

<sup>148</sup> Vgl. Otto Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung (Braunschweig 1866) S. 82.

<sup>149</sup> Ep. 363, Migne PL 182 Sp. 567.

<sup>150</sup> *Confradias* nach Roth (wie Anm. 145) S. 256.

Stadt wider Gottes Ehre handelte, wenn sie das weiter zuließe, wird daran offenbar, daß sich der Rat der Stadt jetzt aus anderen Mitgliedern zusammensetzte als etwa 1372 bei der Wiederezulassung der Juden. Seit 1396 waren die Geschlechter, die an der Judenschaft interessiert waren, von einem stärker von den Zünften geprägten Regime abgelöst worden, das die Juden entbehren konnte. Dieser jüdenfeindliche Kurs hatte sich 1404 schon bei der Kleiderordnung gezeigt, wie oben dargelegt wurde, und 1414 in dem Zögern bei der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung.

Bereits 1348/49 war die Krise des Judentums zu Straßburg wesentlich durch einen Wechsel im Stadtrezimt zugunsten der Zünfte verursacht worden<sup>151</sup>, ähnlich hatte sich im gleichen Jahr in Ulm die Haltung der Zünfte als treibende Kraft erwiesen.<sup>152</sup> In Nürnberg hat 1348/49 die Pest überhaupt nicht Fuß gefaßt, die Judenpogrome waren u. a. Folge eines Handwerkeraufstandes<sup>153</sup>; der nach einem Zwischenspiel der Zünfte wieder patrizische Rat vermochte seine Juden nicht zu schützen. Im 15. Jahrhundert veranlaßten die Zünfte zu Konstanz vielleicht maßgeblich die Judenausweisung<sup>154</sup>. Bei der Mainzer Austreibung von 1438 haben die gleichen Kräfte, die 1444 dann zur Herrschaft kamen, die ausschlaggebende Rolle gespielt<sup>155</sup> neben der Predigt des Dominikaners Heinrich Kalteisen. 1519 wiederholte sich das entsprechende Schauspiel in Regensburg<sup>156</sup>. Die Verdrängung des Patriziats, der in der Regel jüdenfreundlich war<sup>157</sup>, hat sich dort zunehmend nachteilig ausgewirkt.

Eine andere Maßnahme, den Juden für ihr Risiko entgegenzukommen, war das sogenannte Hehlerprivileg, das sich bereits in der Urkunde Heinrichs IV. zugunsten der Juden von Worms 1090 findet und die Juden lediglich verpflichtete, gestohlene Sachen, die sie gekauft oder zu Pfand genommen hatten, gegen Ersatz des Kaufpreises oder Pfandschillings herauszugeben<sup>158</sup> entgegen der Handhabung im römischen Recht. Dieses

<sup>151</sup> Max Ephraïm, *Histoire des Juifs d'Alsace et particulièrement de Strasbourg depuis le milieu du XIII<sup>e</sup> jusqu' à la fin du XIV<sup>e</sup> siècle*, in: *Revue des Etudes Juives* 77 (1923) S. 147 ff. und 78 (1924) S. 52 ff.

<sup>152</sup> Dicker (wie Anm. 16) S. 15; zum Problem allgemein vgl. Parkes (wie Anm. 16) S. 227 f.

<sup>153</sup> Müller (wie Anm. 7) S. 31 ff.

<sup>154</sup> Overdick (wie Anm. 25) S. 53.

<sup>155</sup> Menczel (wie Anm. 30) S. 43.

<sup>156</sup> Vgl. Wilhelm Grau, *Antisemitismus im späten Mittelalter. Das Ende der Regensburger Judengemeinde 1450—1519* (München/Leipzig 1934) S. 158.

<sup>157</sup> Vgl. Georg Caro, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit* Bd. 2 (Leipzig 1920) S. 194; Fischer (wie Anm. 16) S. 54 ff.

<sup>158</sup> Kisch (wie Anm. 16) S. 109.

Vorrecht wurde auch den Kawertschen eingeräumt. Es stammt nicht aus dem talmudischen, sondern wohl aus dem deutschen Recht<sup>159</sup>.

Im übrigen war die handelsrechtliche und wirtschaftliche Lage der Juden alles andere als beneidenswert. Dem Lehnsnexus waren sie als Nichtchristen nicht einzugliedern, sie erscheinen daher auch immer nur in den Landrechten. Grundbesitz als freie Landleihe war zwar den Juden erlaubt, aber in der Landwirtschaft wie im Handwerk wurden sie auf die Produktion für den Eigenbedarf beschränkt, wenigstens in Mitteleuropa. Der jüdische Geldhandel endlich war durch die Schuldentilgungen seit Ende des 14. Jahrhunderts auch der letzten Sicherheit beraubt, obgleich er generell zunahm. So konnten die Juden z. B. in den norddeutschen Hansestädten, die sich erst spät entwickelten, gar nicht mehr Fuß fassen<sup>160</sup>. Dabei haben weniger die konkurrierenden einheimischen Großkaufleute gegen sie gearbeitet<sup>161</sup> — das beweist die Entwicklung im Rheinland schon im 11. und 12. Jahrhundert — als vielmehr die Unterschichten.

Als den Juden Englands 1275 die Geldleihe durch das „Statutum de Judaismo“ untersagt wurde, brach ihre Existenzgrundlage zusammen<sup>162</sup>. Ebenso kreidete man ihnen in Frankreich ihren Wucher besonders an, als man sie im Grunde schon wirtschaftlich ruiniert hatte und wie ausgepreßten Fruchtrückstand fortwerfen wollte. In Deutschland war es nicht nur Köln, das sich am Judenwucher stieß. Dieser war auch Grund für die zweite Heilbronner Judenausweisung 1467<sup>163</sup> sowie für das Geschehen in Nürnberg 1498/99<sup>164</sup>. War die Verschuldung der Ratsmitglieder größer als der Gewinn der Stadt aus der Judensteuer, dann erwies sich die Behauptung, die Stadt könne derartigen Wucher nicht in ihren Mauern dulden, als hervorragendes Heilmittel gegen Geldnöte.

#### *d) Rücksichtnahme auf andere Mächte*

Als weiteres Motiv für ihre Handlungsweise schiebt die Stadt Köln das Vorgehen anderer rheinischer Kurfürsten vor. Dieses Argument überzeugt natürlich wenig und unterstreicht eher die eigene Unsicherheit.

---

<sup>159</sup> Ebda. S. 120.

<sup>160</sup> Robert Hoeniger, Zur Geschichte der Juden Deutschlands im frühen Mittelalter, in: L. Geiger, Zeitschr. f. d. Geschichte der Juden in Deutschland Bd. 1 (1887) S. 92 f.

<sup>161</sup> Dasberg (wie Anm. 16) S. 101.

<sup>162</sup> Roth (wie Anm. 8) S. 70.

<sup>163</sup> Franke (wie Anm. 28) S. 34.

<sup>164</sup> Müller (wie Anm. 7) S. 81.

Der nächste rheinische Kurfürst, der Kölner, hat die Juden nie aus seinem Erzstift ausgewiesen. Nun pflegte sich die Stadt seit Ausgang des 13. Jahrhunderts gewöhnlich keinerlei Vorschriften mehr von ihrem einstigen Stadtherren machen zu lassen, geriet aber des Judenabzugs wegen mit ihm in Konflikt. Er besaß das Judenrecht, hatte es mit den stadtkölnischen Juden dabei leicht, denn er zog Gewinn aus ihnen, ohne ihnen Schutz gewähren zu müssen.

Immerhin waren in Trier 1418 die Juden zu Beginn des Episkopats Ottos von Ziegenhain ausgewiesen worden<sup>165</sup>, und zwar aus dem gesamten Erzstift. Lediglich 30 Denare zur Erinnerung an die 30 Silberlinge des Judas gewährte der Erzbischof jedem Juden als Entschädigung, von ihren Schuldnern verlangte er nur das Kapital zurück.

Auch in Mainz fand 1420 eine erste Judenausweisung aus dem ganzen Stift statt<sup>166</sup>, die allerdings wohl keine lang andauernde Wirkung hatte. Aber die Erzstifte Mainz und Trier waren für die Stadt Köln nicht maßgeblich, vielmehr wollte die Stadt dem König offenbar nur ähnlich denkende Parteien nennen.

So mußte Köln im Grunde bloß auf seinen Erzbischof als denjenigen, der ja auch die stadtkölnischen Juden vom Reich zu Lehen trug, Rücksicht nehmen, endlich natürlich auf den Kaiser selbst, denn die Juden waren immer noch seine Kammerknechte; seit 1236 pflegte man die Rechtsstellung der Juden so zu charakterisieren. Entsprechend waren die englischen und französischen Juden der Kammer ihres Königs zugeordnet. In der Goldenen Bulle hatte der Kaiser u. a. auch das Judenregal seinen Kurfürsten überlassen, aber den von Ludwig dem Bayern eingeführten Goldenen Opferpfennig pflegte er sich häufig vorzubehalten.

Die Kammerknechtschaft hatte nach mittelalterlicher Auffassung ihre theologische Wurzel in der *servitus Judaeorum*, die in der Eroberung Jerusalems durch die Kaiser von Rom begründet war<sup>167</sup>. Kisch<sup>168</sup> sieht im übrigen in der Kammerknechtschaft einen besonderen Stand, wie die Juden

---

<sup>165</sup> Bezeugt nur bei Hermann Korner, *Chronicon*, ed. Joh. Georg Eckhardt, *Corpus Scriptorum Medii Aevi* Bd. 2 (Leipzig 1723) Sp. 1233; vgl. auch Adam Goerz, *Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II.* 814—1503 (Trier 1861) S. 148.

<sup>166</sup> Stobbe (wie Anm. 148) S. 191 f.

<sup>167</sup> *Sachsenspiegel*, Landrecht III, 7 § 3 ed. Karl August Eckardt, *MG Fontes Iuris Germanici Antiqui* NS Bd. 1,1 (2. Auflage 1955) S. 198 f.; *Schwabenspiegel*, Landrecht c. 260 (wie Anm. 104) Bd. 4,2 (1961) 163 f.; dazu Kisch (wie Anm. 16) S. 59 ff.; Dasberg (wie Anm. 16) S. 56 ff.

<sup>168</sup> Ebda. S. 61.

ja auch ein spezielles Bürgerrecht erwarben. Der König gab jedoch seine Kammerknechte seit dem Interregnum mehr und mehr den Territorialgewalten. Die Bischöfe und Städte rechneten sich den Judenschutz zur Ehre, und insofern war Köln schon wohlberaten, die Einstellung seiner Nachbarn nicht ganz aus dem Auge zu lassen.

Denn Judenausweisungen in Nachbarterritorien brachten natürlich auch immer Unruhe mit sich. Suchten doch die Verbannten anderweitig nach Aufenthaltsgenehmigungen. Allerdings war schon anlässlich der Vertreibung aus England und Frankreich von Deutschland allenfalls noch der Osten bei den Juden gefragt, insgesamt zogen sie in den Orient, nach Osteuropa und Norditalien, weil sie nie wissen konnten, wie lange sie noch in den einzelnen Territorien des Reiches sicher waren. Norditalien, wo ursprünglich nur 1% der italienischen Judenschaft gesessen hatte und wo das christliche Bankierswesen beheimatet war, nahm die Zuwanderer auf, besonders Venedig und Istrien. Der Schutz, den italienische Stadtherrschaften zu bieten hatten, war wirksamer als derjenige in den deutschen Gemeinwesen. Allerdings haben auch in Italien die Mendikanten fleißig gegen die Juden gepredigt. Insbesondere die Franziskaner suchten durch Leihanstalten für die arme Bevölkerung, sogenannte *Monti di Pietà*, einen Ersatz für jüdische Zins- und Pfandnehmer zu schaffen.

Köln hätte keinen Grund zu der Besorgnis gehabt, Ärger mit den umliegenden Kurfürsten zu bekommen, wenn es seine Juden behalten hätte; aber es mußte vermutlich bei den Juden in seinen Mauern Unruhe befürchten, wenn es in Nachbarterritorien zu Maßnahmen gegen die Juden kam. 1431 im Rechtfertigungsschreiben dürfte allerdings aus inzwischen großem Abstand nur der Wunsch eine Rolle gespielt haben, sich vor Sigmund im Kreise zahlreicher Gleichdenkender zu zeigen.

#### *e. Die Heiligkeit der Stadt Köln*

Der kurioseste Beweggrund, mit dem sich die Kölner vor dem König wegen des Judenabzuges zu entschuldigen suchen, ist zweifellos die Behauptung, Köln als eine der heiligsten Städte der Christenheit sei so reich an Reliquien von Heiligen und Märtyrern, die dort ihre letzte Ruhestätte fanden, und daher so hochgeehrt, daß seine geweihte Erde nicht von unchristlichen Judenfüßen betreten werden dürfe.

Die Koelhoffsche Chronik vom Ausgang des 15. Jahrhunderts sagt das mit der Agrippina des Heinrich von Beeck von 1470 so:

*Sancta Colonia diceris hinc quia sanguine tincta  
Sanctorum, meritis quorum stas undique cincta*<sup>169</sup>.

Vielfach wird das sogar in den Handschriften der Agrippina dahin ausgelegt, daß Köln so besonders heilig gewesen sei, weil es selbst am Blut seiner Märtyrer unschuldig war im Gegensatz zu Jerusalem, Konstantinopel und Trier<sup>170</sup>. Die Bezeichnung *Sancta Colonia* ist auf Kölner Münzen seit Beginn des 10. Jahrhunderts belegt — *sancta Coloniensis ecclesia* schon für die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts<sup>171</sup>, steht also in einer alten Tradition. Hierauf spielt die Stadt Köln in ihrem Brief wie auch die Koelhoffische Chronik an.

Heilige Städte der Christenheit hatten demnach auch eine besondere Verpflichtung, ihre Reinheit zu bewahren. In Köln ruhten als größte Kostbarkeit die Gebeine der Heiligen Drei Könige, ferner von St. Gereon, St. Ursula und den Elftausend Jungfrauen. Während nun die jüngere Notiz in der Agrippina rühmt, Köln selbst habe kein Märtyrerblut vergossen, ist Köln im Brief an Sigmund gerade ausgezeichnet durch das dort vergossene Märtyrerblut. Dabei ist wohl vor allem an Gereon sowie Ursula und Gefährtinnen gedacht. Wie man den Text in der Agrippina deuten soll, ist nicht ganz klar. Offenbar ist gemeint, daß die genannten lokalen Märtyrer nicht innerhalb der Stadtmauern umkamen oder durch Schuld bzw. Beteiligung der Stadt.

Wenn nun die besondere Heiligkeit Kölns dessen Bewohner zur Verfolgung nichtchristlicher Elemente in seinen Mauern bestimmte, mag man sich fragen, wie es andere Städte damit hielten. Und hier ist festzuhalten, daß gerade die heiligste Stadt des Abendlandes, Rom, immer Juden in ihren Mauern geduldet hat und eine der ganz wenigen Siedlungen Europas ist, deren Judengemeinde sich kontinuierlich entwickelte, und zwar seit damals rund eineinhalb und heute seit fast zwei Jahrtausenden<sup>172</sup>. Erst das Zeitalter der Gegenreformation brachte den Juden Roms Beschneidung ihrer Freizügigkeit: nachdem 1555 das Ghetto vorgeschrieben wurde, erfolgte 1569 die Ausweisung aus dem Kirchenstaat, Rom und Ancona ausgenommen, wo die Gemeinden ohne Zäsur weiterbestanden.

<sup>169</sup> Ed. H. Cardauns, Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert Bd. 13 (Leipzig 1876) S. 253.

<sup>170</sup> Vgl. z. B. HASTK, Chron. und Darst. 20 Bl. II v.

<sup>171</sup> Vgl. Toni Diederich, Das älteste Kölner Stadtsiegel, in: Aus kölnischer und rheinischer Geschichte, Festgabe Arnold Güttches, Veröfflgn. d. Köln. Geschichtsvereins Bd. 29 (1969) S. 62 f.

<sup>172</sup> Vgl. Baron (wie Anm. 34) Bd. 4 (New York 2. Aufl. 1957) S. 6 f.

Die Stadt beweist König Sigmund gegenüber hier ein ganz besonderes Selbstbewußtsein. Ein derartiges Argument ist nämlich von keiner Stadt anderweitig je für ihr Vorgehen gegen Juden oder Heiden angeführt worden. Aber bei den Kölnern war die Überzeugung des Eigenwertes tiefeingewurzelt und auch den Juden gegenüber nicht neu. Auf derselben Linie ist nämlich wohl die Ursache des Ärgers zu suchen, den höhere Kleriker und Domkanoniker empfanden, als sie wegen ziviler Streitigkeiten mit Juden vor dem Judengericht zu erscheinen hatten und dies als Zumutung empfanden<sup>173</sup>. Auch ließ sich der Rat diesen Entschuldigungsgrund nicht etwa wegen des Königs nach langem Nachdenken einfallen, sondern er hatte ihn schon 1424 vor der Judenausweisung geltend gemacht in den Auseinandersetzungen mit Erzbischof Dietrich: der päpstliche Kommissar für diesen Prozeß<sup>174</sup> erwähnte als Motive der Stadt neben Wucher und vorschnellem Pfänderverkauf unter Preis durch die Juden sowie dadurch bedingter Verarmung der Bürger, überhandnehmendem Wohlstand der Juden, neben Frauen- und Mädchenraub — verbunden wohl mit Gefahr der Proselytenmacherei —, neben nicht geringer Vernachlässigung der Gottesdienste, Mißachtung des Gemeinwohls, Begehen von Todsünden, die zum Krieg zwischen Erzbischof und Stadt führten, schließlich auch, daß die edle Stadt Köln, die *multis sanctorum dedicata triumphis ac innumerorum Beatorum corporum reliquiis decorata est, Christiani nominis immunitis atque blasphemis repletur, que dignius bonis civibus esset possidenda*. So hat die Stadt schon in der Auseinandersetzung mit ihrem geistlichen Oberhirten ihre Heiligkeit ins Feld geführt.

Von den 1431 aufgegriffenen Gründen erscheinen 1424 auch der Wucher und die Sorge vor jüdischem Einfluß. Sonst aber sind die 1424 genannten Motive noch ganz von dem Zusammenleben mit den Juden und den Reibungsflächen des Alltags bestimmt, so z. B. die Vorwürfe wegen schlechter Sitten der Juden, Prunksucht und der Neigung zu intimen Beziehungen zu Christen.

Sein außerordentliches Selbstvertrauen hat das „hillige“ Köln den Juden gegenüber auch nach siebenjähriger Trennung nicht eingebüßt, es ist dies sein ureigenster Wesenszug.

#### f. Das Gerücht der Brunnenvergiftung

Als in den Bereich von *Schall und Geruchte* gehörig verweist auch das Rechtfertigungsschreiben die Behauptung, die Kölner Juden hätten die Brunnen

<sup>173</sup> Vgl. Urkunde Erzbischof Walrams von 1335 Juli 26, ed. L a c o m b l e t (wie Anm. 64) Nr. 295 S. 240 f.; dazu B a u e r (wie Anm. 15) S. 71 ff.

<sup>174</sup> HUA 10095 von 1424 Aug. 29, vgl. Mitt. 18 (1889) S. 79 f.

der Stadt vergiftet, wie sie dies ebenfalls in der Umgebung besorgt hätten, weshalb sie dort auch verurteilt und hingerichtet worden seien. Der Rat war sich also durchaus der Fadenscheinigkeit dieses Argumentes bewußt. Allerdings muß man Köln zugute halten — und das wird auch der König getan haben —, daß Gerüchte dieselbe Wirkung tun können wie die entsprechenden Tatbestände. Die Brunnenvergiftung wurde immer wieder unterstellt und panisch gefürchtet.

Diesen Vorwurf gegen die Juden zu erheben war kein neuer Einfall, vielmehr war er seit mehr als 100 Jahren Anlaß zu Pogromen gewesen. 1321 war er wohl in Südfrankreich, vor allem in der Provinz Guyenne, gegen die Leprosen und dann gegen die mit diesen angeblich in Verbindung stehenden Juden aufgekommen<sup>175</sup>. Die Aussätzigen hatten nämlich, über ihre Tat verhört, behauptet, die Juden beabsichtigten, alle Christen auszurotten und hätten sie deshalb um Hilfeleistung angegangen. Leprose wie Juden standen vielfach außerhalb der christlichen Welt, waren Verstoßene in den Augen des Mittelalters, denen man die Zusammenarbeit und gemeinsame Rache an der Gesellschaft zutraute. Gelegentlich mag es da auch tatsächlich Kontakte gegeben haben, im übrigen nennen die Quellen als Anstifter der Aktion auch die Moslems aus Granada und Tunis<sup>176</sup>. Jedenfalls wurden künftig die Juden bei jeder Gelegenheit als Giftmischer beargwöhnt, zumal Judenausweisungen die Möglichkeit zu umfangreichen Güterkonfiskationen boten: so hat sich schon die Kasse des französischen Königs durch die angebliche Brunnenvergiftung von 1321 gut füllen können, während Juden und Aussätzige Opfer der Volkswut wurden. Ob dabei der König selbst ernstlich den Anschuldigungen Glauben schenkte, bleibt unklar.

1348/49 hat bei der großen Judenschlägerei gerade dieser Vorwurf eine entscheidende Rolle gespielt und in Savoyen<sup>177</sup> auch den Anfang der Judenmordbewegung eingeleitet. Durch das Auftreten der Pest wurde der Argwohn dann verstärkt, aber nicht erst ausgelöst<sup>178</sup>. Am Oberrhein wurden in der Folgezeit mehrfach Geständnisse von den Juden erpreßt, in denen sie — zumeist auf der Folter — ihre Missetaten eingestanden<sup>179</sup>.

Auf welche Brunnenvergiftung in der Umgebung Kölns für die Zeit um 1423—24 von der Stadt 1431 angespielt wird, läßt sich nicht ermitteln. In der Urkunde des päpstlichen Kommissars über den Streit um die Juden-

<sup>175</sup> Vgl. Anchel (wie Anm. 9) S. 84 ff.; zu vereinzelt früheren Fällen vgl. Trachtenberg (wie Anm. 112) S. 101 und S. 238 Anm. 14.

<sup>176</sup> Vgl. dazu Roth (wie Anm. 145) S. 271 f.

<sup>177</sup> Ebda. S. 275.

<sup>178</sup> Über die Abfolge der Katastrophen vgl. Hoeniger (wie Anm. 11).

<sup>179</sup> Vgl. Stobbe (wie Anm. 148) S. 189; dazu Monumenta Judaica, Katalog (wie Anm. 16) B 282—287, 289.

austreibung 1424 ist von dieser Beschuldigung nicht die Rede<sup>180</sup>, obgleich die Juden wesentlich härter angegriffen sind als im Rechtfertigungsschreiben an den König; es könnte sich daher auch um ein jüngeres Ereignis handeln, das man in dieser Weise deutete, vielleicht im Zusammenhang mit einer in Köln grassierenden ansteckenden Krankheit. Gerade die Chronistik zu Beginn des 15. Jahrhunderts hatte die Abfolge der Ereignisse von 1349 verschoben und die Pest, ausgelöst durch Brunnenvergiftung, als Anlaß des Judenpogroms hingestellt<sup>181</sup>, so z. B. der damals vielgelesene Jakob Twinger von Königshofen<sup>182</sup>. Die Kenntnis derartiger Literatur könnte dem Rat der Stadt Köln das Heranziehen dieses Entschuldigungsmomentes eingegeben haben; es wird beim König seinen Eindruck nicht verfehlt haben.

### *g) Die Angst vor Seuchen*

Durch die geringen Kenntnisse über etwaige Ansteckungsgefahr und deren Eindämmung bedeuteten Epidemien im Mittelalter Katastrophen, denen man rettungslos ausgeliefert war. Darum nahm die Angst davor auch so hysterische Formen an. Man suchte nach Vorbeugungsmitteln aller Art und deshalb natürlich auch nach der Ursache. Nachdem nun schon 1349 Pest und Brunnenvergiftung in Zusammenhang gebracht worden waren, lag dieser Schritt auch 1424/31 nahe: da kurz vor Aufkommen des Gerüchts sowie auch danach in Köln mehrere Personen plötzlich erkrankten und starben, griff die Panik sogleich um sich. In den Berichten über die Katastrophe von 1349 waren auch die Juden unheilvoll mit der Pest in Verbindung gesehen worden; so lag es nahe, daß man bei ihnen wiederum den Herd für die Seuche suchte bzw. glaubte, Gott durch Vertreibung des „jüdischen Unglaubens“ versöhnen und seinen Zorn besänftigen sowie durch Preisgabe der Christismörder die Stadt retten zu können. Dabei überschätzte man offenbar die Gefahr; aber nach einer Epidemie wie der von 1349, die ein Drittel der Bevölkerung Europas dahinraffte, ist die Hysterie begreiflich. Zwar gab es 1424 keine Geißelfahrten mehr, aber die fanatischen Hussitenverfolger hatten die Gemüter in der nötigen Weise bereits erhitzt.

Im übrigen sind aus dem 15. Jahrhundert keine Judenpogrome bekannt, die mit Seuchen in Verbindung gebracht wurden. Lediglich 1494 wütete die Pest in Nürnberg und ganz besonders im Judenviertel. Diese Tatsache könnte die Preisgabe der Juden fünf Jahre später gefördert und jedenfalls zugleich die Juden erheblich geschwächt haben<sup>183</sup>.

<sup>180</sup> Vgl. oben Anm. 174.

<sup>181</sup> Vgl. Hoeniger (wie Anm. 11) S. 39 ff.

<sup>182</sup> Ed. Hegel (wie Anm. 12) Bd. 8 S. 480, bzw. ebda. Bd. 9 S. 764 f.

<sup>183</sup> Vgl. Müller (wie Anm. 7) S. 40.

Sieben Gründe macht die Stadt für die Judenausweisung geltend. Sie alle kommen — abgesehen von der Heiligkeit der Stadt Köln — auch anderweitig vor. Sie umspannen den religiösen und sozialen Bereich, sie sind aus der Theologie, Wirtschaftsethik sowie Politik abgeleitet und zeigen erhebliche Spuren von Aberglauben. Die Gründe werden 1431 zusammengestellt, nachdem sich Köln bereits seit sieben Jahren von seinem Streitobjekt getrennt hat. So sind die tagesbedingten Reibungsflächen — wie z. B. das angeblich schlechte sittliche Vorbild der Juden sowie ihre Neigung zu intimen Beziehungen mit christlichen Personen — nicht mehr erwähnt. Hingegen tritt das religiöse Moment sehr hervor; das wird man im Zeitalter der Reformkonzilien und der Vorreformation den Kölnern nicht als Heuchelei auslegen dürfen. Auch wirtschaftliche Überlegungen erwachsen auf dem weltanschaulichen Hintergrund ihrer Zeit, und dieser war bestimmt von Kirchenreform, Hussitenbewegung, Armutsideal und Minoritenpredigt. Hierin liegt die Vielschichtigkeit des Problems der Judenaustreibung begründet und die oft unerwartete Gewichtevertelung und Akzentuierung der Motive in der öffentlichen Meinung des Mittelalters.

